Das

Vereinsrecht

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche.

In seinen Grundzügen dargestellt

von

Dr. Julius v. Staudinger,
k. Senatspräsidenten a. D. in München.

Mit dem einschlägigen Gesetzestexte.

Erlangen.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)
1897.

(Fortsetzung Seite 3 des Umschlags.)

Das

Vereinsrecht

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche.

In seinen Grundzügen dargestellt

von

Dr. Julius v. Staudinger,
k. Senatspräsidenten a. D. in München.

Mit dem einschlägigen Gesetzestexte.

Erlangen.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)
1897.

(Separatabdruck aus: „Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung".)

Inhaltsübersicht.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 21.

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22.

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 23.

Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichs-

gesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.

§ 24.

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25.

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26.

Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse

der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 30.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33.

Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich.

§ 34.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35.

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über

die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 39.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 41.

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 42.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§ 43.

Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.

§ 45.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederver-

sammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 49.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in G eldumzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50.

Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§ 54.

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§ 55.

Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 56.

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57.

Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58.

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten

§ 60.

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 61.

Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63.

Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ 64.

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66.

Das Amtgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67.

Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§ 68.

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70.

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vor-

standes abweichend von der Vorschrift der § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71.

Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72.

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 74.

Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75.

Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76.

Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

§ 77.

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79.

Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Erörterungen.

Das Vereinsrecht gehört zu den so zu sagen modernsten Materien des BGB. Es regelt Verhältnisse, welche tief in das Leben der Gegenwart eingreifen und regelt sie unter Durchführung von Gesichtspuncten, welche vorwiegend mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unseres Zeitalters zurecht gerichtet sind. Das Vereinsrecht klar zu überschauen, erfordert übrigens schon einiges Eindringen in die Gesetzesvorschriften. Darum sei ihm auch diese zur ersten Orientirung geschriebene Scizze gewidmet.

§ 1.

Der hier ins Auge gefaßte Titel des BGB. (I. Buch, 1. Abschn., 2. Titel) hat im Entwicklungsgange sehr verschiedenartige, wechselnde Phasen durchgemacht. Sie können hier nicht alle geschichtlich verfolgt und dargestellt werden*). In der Hauptsache handelt es sich vornehmlich um das, was schließlich Gesetz geworden ist. Zu dessen Verständniß bedarf es aber immerhin einzelner Rückblicke, ganz besonders aber einer klaren Erfassung der bezüglichen Systematik des BGB. Gedrängte Darlegung der letzteren ist daher auch der Hauptzweck dieser Scizze, welche sich vorzugsweise mit den Grundgedanken des Gesetzes beschäftigt, in alle Einzelnheiten dagegen hier unmöglich eindringen kann.

*) Vgl. desfalls namentlich den Bericht der Reichstagscommission (Heymann'sche Ausgabe) S. 9 fg., sowie die Reichstagsverh. (Guttentag'sche Ausgabe) S. 19.

Auszugehen ist zunächst von dem

A. Begriff und Wesen der Juristischen Personen. Das BGB. behandelt diese im Tit. 2 des 1. Buchs 1. Abschnitts. Es setzt an die Spitze dieses Titels den Wortbegriff, gibt aber keine Legaldefinition des Sachbegriffs. Die Feststellung des letzteren fällt sonach der Wissenschaft anheim, wie sie sich schon durchgebildet hat und ferner noch durchbilden wird. Maßgebend sind dabei aber vor allem diejenigen sachlichen Anhaltspuncte, welche das BGB. selbst darbietet. In dieser Hinsicht sei hier für gegenwärtige Zwecke an Folgendes erinnert:

Der Titel „Juristische Personen" steht im Abschnitt „Personen". Jene sind daher ebenfalls Personen, als Einheit gedacht, d. h. selbständige Rechtssubjecte mit Rechtsfähigkeit *). Diese besonderen Rechtssubjecte sind aber solche, welche in ihrer Einheit sich nicht als physische Einzelpersonen, als welche sie schon darum Rechtspersönlichkeit hätten, darstellen, vielmehr die letztere erst durch Anerkennung der Gesetzgebung erlangen. Nur insoweit, als diese Anerkennung reicht, erstreckt sich daher auch der Begriff der Juristischen Person. Nicht aber ist jedes Gebilde, welches einer physischen Person etwa analog behandelt werden könnte, darum auch schon kraft seiner Entstehung Juristische Person i. S. des BGB., sondern nur insoweit, als es das BGB. statuirt oder wenigstens anerkennt. Das ist entschieden der deutlich gekennzeichnete Standpunct des BGB.

Jede Juristische Person i. S. des BGB. bedarf zu

---

*) Der I. Entw. § 41 legte den Jurist. Personen in theoretisch etwas engerer Fassung die Fähigkeit bei, „selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten" zu haben. Das wurde später ganz richtig beseitigt. Das Maßgebende ist nach dem gewordenen Gesetze dessen allgemeiner Begriff der Rechtsfähigkeit (mit seinem Unterbegriffe der „Geschäftsfähigkeit").

ihrer Existenz vor allem eines bestimmten Substrats. Dieses aber besteht entweder

a) in einer organisirten Vereinigung von Personen zu bestimmtem Zwecke

oder

b) in einer Vereinigung von selbständigem Vermögen zu bestimmtem Zwecke (Zweckvermögen) *).

Ist ein solches Substrat in denjenigen Formen und Modalitäten gegeben, welche das BGB. für eine Juristische Person voraussetzt, so besteht in jener Gestalt eine Einheitsperson, welche der physischen Person im Rechtsleben analog zur Seite steht, ebenso wie diese selbständig Träger von Rechten und Pflichten ist. In Abzug kommt davon nur selbstverständlich alles dasjenige, was eben mit der physischen Persönlichkeit allein, ihrer Entstehung, Ausbildung und Erlöschung an und für sich zusammenhängt. Es braucht desfalls nur an das Familienrecht, die active Testamentsfähigkeit u. dgl. erinnert zu werden. Andererseits ist aber die rechtsfähige

---

*) Wenn da oder dort (s. z. B. Planck, Comm. z. BGB. S. 77) die Sachlage so hingestellt werden will, als ob das Characteristische für jede juristische Person darin läge, daß „ein Vermögen besteht", so kann ich dem nicht beitreten. Auf der Grundlage von Personenvereinigungen können sich auch Juristische Personen ohne eigentlichen Vermögensbesitz bilden. Das ist im Allgemeinen denkbar und in Sonderheit auch im BGB. mittelbar anerkannt durch das, was dasselbe über die eingetragenen Vereine mit sogenannten idealen Zwecken bestimmt hat. Gar manche solche Vereinsformen entbehren wenigstens eines ständigen Vermögens und erheben höchstens Beiträge. Selbst letzteres betrachtet das Gesetzbuch aber nicht einmal als unumgänglich, wie § 58 Ziff. 2 klar erkennen läßt. Und wenn man auch für die Personenvereinigung als Voraussetzung der Rechtspersönlichkeit begrifflich „Vermögensbesitz" als unerläßlich betrachten wollte — was ist dann solches „Vermögen"? wie viel oder wie wenig würde dazu gehören, von welcher Art müßte es sein? Ein paar Bilder, Liederbücher oder Trinkhörner wären schließlich auch „Vermögen".

Juristische Person sofort auch in vollem Umfange geschäftsfähig ohne Rücksicht auf Alter (Dauer) und ähnliches.

Zu beachten sind andererseits aber auch die für Juristische Personen gesetzten Beschränkungen des Erwerbs zur sogenannten todten Hand, welche Art. 86 des EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung vorbehält.

B. Arten von Juristischen Personen im Allgemeinen. Der systematisch Aufbau des BGB. ist in dieser Hinsicht gestaltet wie folgt:

I. Juristische Personen des Privatrechts.
1. Vereine.
2. Privatrechtliche Stiftungen.

II. Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
Fiscus, Corporationen, Stiftungen und Anstalten.

Die Unterscheidung zwischen Juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts ist von durchgreifender Bedeutung. Die Grenzlinien sind aber nicht ohne Schwierigkeiten zu ziehen. Das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten spielt dabei für die Grenzscheidung vielfach eine entscheidende Rolle *).

§ 2.

Vereine. Wie aus Vorigem ersichtlich, stellt das BGB. unter den „Juristischen Personen des Privatrechts" obenhin die Vereine. Von Anfang an war eine lebhafte Strömung aus parlamentarischen und anderen nicht regiminellen Kreisen dahin gegangen, daß das zu schaffende

*) Nähere Erörterungen über Begriff der Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und dessen Tragweite muß ich mir für später vorbehalten. Ich möchte vorerst abwarten, ob und welche klärende Zusatzvorschriften dazu etwa die Ausführungsgesetze, in Sonderheit das Bayerische, bringen?

BGB. auch die privatrechtliche Stellung der Vereine in den Bereich seiner Regelung ziehen möge. Abgesehen von Bayern und Sachsen lag ja auch in der That gerade diese Materie in deutschen Landen sehr im Argen, sowohl was die Gesetzgebung als die Doctrin und Rechtsprechung anging. Jahrhunderte lang bewegte man sich in den steilen Bahnen und engen Geleisen der römischrechtlichen Theorien mit ihren juristischen Personen, für Personenvereinigungen lediglich geformt als Corporationen und rechtlich begründet nur durch Gesetz oder Concession der Staatsgewalt (per rescriptum principis). Diese ursprünglich römischrechtliche Form der Rechtspersönlichkeit von Associationen, welcher kehrseits nur die für eine freie Vereinsbewegung nicht brauchbare Form der römischrechtlichen Societas mit ihrer Haftung aller Einzelnen und mit ihrer einem Personenwechsel nicht zugänglichen Art der Verbindung der Gesellschafter gegenüberstand, war nachgerade wenig geeignet, juristisch verwendet zu werden für jene modernen Vereinsbildungen, welche namentlich von Mitte dieses Jahrhunderts an immer mehr und mehr zu Tage traten. Ungefähr um dieselbe Zeit trat daher auch ein gewisser germanistischer Rückschlag ein und zwar Anfangs der fünfziger Jahre durch die bekannte sogenannte Genossenschaftstheorie, namentlich damals vertreten durch Beseler und Bluntschli und lebhaft bekämpft durch Gerber. Sie construirte auch Rechtssubjecte in Associationsform ohne staatliche Specialgenehmigung, lediglich auf Grund des in gewisse constitutive äußere Formen gebrachten Associationswillens. In der vollen Tragweite dieser Theorie ist dieselbe freilich dauernd und allgemein nicht durchgedrungen, weder in der wissenschaftlichen Construction noch in der Rechtsübung. Aber für einen Zweig der sogenannten Genossenschaften, nämlich für die jetzt sogenannten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hat bekanntlich, namentlich unter dem Einflusse und Drucke

der Bemühungen von Schulze-Delitzsch und Anhängern, in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre die Gesetzgebung plastisch gestaltend eingegriffen. Es entstand vor allem das ältere norddeutsche Genossenschaftsgesetz, welches dann, wenn auch zunächst nur in einer von der neuesten reichsrechtlichen Gesetzgebung des Jahres 1889 nach langem Sträuben wieder aufgegriffenen modificirten Gestaltung, auch in Süddeutschland, speciell in Bayern, landesrechtliche Nachahmung fand. Zwei deutsche Staaten waren es nun, welche um dieselbe Zeit zugleich das Bedürfniß empfanden, der Schwerfälligkeit und Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der privatrechtlichen Stellung von Vereinen, welche nicht zu den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehören, legislatorisch bessernd abzuhelfen. Das waren Bayern und Sachsen. Hier ergingen: das Sächsische Gesetz über die Juristischen Personen vom 15. Juni 1868 und das Bayerische Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Vereine vom 29. April 1869. Bald nach Erlaß des letzteren Gesetzes entstand der gewaltige Bau des Deutschen Reichs. Und da geschah es, daß schon in einem der ersten Reichstage unter Führung von wiederum Schulze-Delitzsch Anträge dahin auftauchten, es solle auch einmal der Inhalt eines Bayerischen Gesetzes, nämlich eben desjenigen vom 29. April 1869, auf das Reich übertragen werden, um auch den Vereinen außerhalb Bayerns und Sachsens auf dem Privatrechtsgebiete die Vortheile geordneter Rechtszustände und den Gewinn freier rechtlicher Bewegung zukommen zu lassen. Diese freie Bewegung wollte aber namentlich die preußische Regierung aus politischen Gründen nicht, weil man aus einer privatrechtlichen Versteifung der Vereine auch eine Kraftsteigerung mancher von politischen oder auch religiösen Gesichtspuncten aus nicht mit Liebesblicken zu bedenkenden Associationen, vor allem der wachsenden Socialdemocratie, befürchtete. Zu dem so vielfach angestrebten Vorgehen der Reichsgesetz-

gebung im Wege eines Specialgesetzes kam es also niemals. Nun ging es zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Es liegt in den juristischen Verhältnissen, daß hier die Frage angeschnitten werden mußte. Die I. Commission zur Entwerfung des BGB. that es in ihrem E. I §§ 41—57 nur in sehr unvollkommener, schüchterner Weise, sich ohne principielle Stellungnahme zu den neueren Fragen auch hier fast nur in römischrechtlichen Bahnen bewegend und gerade die wichtigsten, für den Gesammtrechtszustand bestimmenden Puncte einfach der Landesgesetzgebung überweisend. Wie alles, was nicht gehaut und nicht gestochen ist, befriedigte dieses Vorgehen und Nichtvorgehen des Entw. I Niemanden. Es wurde darum auch in den Kritiken übel behandelt. Die II. Commission ging ebendeshalb an eine tiefgreifende Umarbeitung des Vereinsabschnitts, wobei sie erheblich mehr ins Wasser stieg als die erste. Die verbündeten Regierungen hätten ihrerseits, wie aus manchem erhellt, das ganze Vereinsrecht am liebsten aus dem BGB. überhaupt draußen gehabt. Der Druck der öffentlichen Meinung im gegentheiligen Sinne war aber zu stark, so daß sich schließlich selbst Preußen zu einem Nachgeben bequemen mußte. Lange schwankte es aber, im Ganzen wie im Einzelnen, hin und her, und noch im letzten Stadium war das Vereinswesen einer der dünnen, leicht zerreißbaren Fäden, an denen das ganze BGB. hing. Aber die Einigung gelang *).

*) Wenn ich diese kurzen Betrachtungen vorausschickte, so geschah es, weil ich es für förderlich hielt zur Gewinnung eines richtigen Einblicks in das, was im BGB. nun Gesetz geworden ist. Ich muß es mir aber hier versagen, in den commissionellen und parlamentarischen Entwicklungsgang näher betrachtend einzutreten und die Fluth von Erwägungen und Gegenerwägungen, von Anträgen und Gegenanträgen zu schildern. Dazu fehlt hier der Raum, dazu fehlt in manchen überholten Dingen das Interesse. Jenes läge auch nicht im Zwecke dieses Aufsatzes und würde namentlich die Uebersicht über das Gewordene beeinträchtigen.

§ 3.

Wie gestaltete sich nun der materielle Inhalt des BGB.?

A. Nach dem ganzen Systeme des BGB. und dem Verlaufe und Inhalte der Vorverhandlungen, insbesondere nach der bekannten Denkschrift zu dem beim Reichstage vorgelegten Entwurfe ist es unzweifelhaft, daß im BGB. nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts geregelt ist und die Normen des öffentlichen Rechts, auch die landesrechtlichen, im Allgemeinen dadurch unberührt bleiben*). Eine völlige Scheidung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Seite des Vereinswesens waltet übrigens gleichwohl nicht ob. Vielmehr spielen in den privatrechtlichen Aufbau des BGB. auch öffentlich-rechtliche Normen und Gesichtspuncte, sowie namentlich auch rein politische Erwägungen herüber, speciell was die Frage der Entstehung und des Aufhörens eines mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereins angeht.

B. Anlangend nun die privatrechtliche Seite der Materie, so ist zunächst

I. Folgendes zu bemerken. Das BGB. handelt von den Vereinen im Titel Juristische Personen unter Abthl I. Letztere ist kurz und allgemein überschrieben: „Vereine". Der Begriff ist nicht weiter definirt. Ueberblickt man aber den Gesammtinhalt des Abschnitts, so ergibt sich, daß im allgemeinsten Sinne des Bürgerl. GB. als Vereine sich darstellen:

Vereinigungen von Personen**),

a) gerichtet auf einen bestimmten Zweck,

b) berechnet auf unbegrenzte oder doch einige***) Dauer,

---

*) Denkschrift z. Entw. III S. 6; Ber. d. Reichstagscomm. S. 13.

**) Natürliche oder auch Juristische Personen, diese neben Ersteren oder auch ohne solche. Die thatsächlichen Erscheinungen im Leben sind darin sehr mannigfaltig.

***) Der Zweck kann auch in gewissem Sinne von vorneherein

c) in organisirter Gestaltung,

d) mit innerhalb der Satzungsvorschriften unbeschränkter oder doch individuell nicht abgeschlossener Zahl von Mitgliedern *).

II. Zur Frage, wie die Rechtspersönlichkeit eines Vereins soll entstehen und auch enden können, stand der Gesetzgeber nach dem, was in der Neuzeit sich herausgebildet hatte, drei Grundanschauungen, Grundtheorien, Grundsystemen gegenüber: dem sogenannten Concessionssysteme, dem Registrirungssysteme und dem System der freien Vereinsbildung.

a) Das Concessionssystem erheischt eine eigene Gewährung der Rechtspersönlichkeit entweder durch eine Gesetzesnorm für bestimmte Categorien (lex communis) oder durch einen speciellen administrativen Verleihungsact der Staatsgewalt (lex specialis oder sog. rescriptum principis i. w. S.). Als Haupteinwand wird dagegen geltend gemacht, daß hier einer willkürlichen, rechtsungleichen Behandlung Seitens der Verwaltungsstellen Raum gegeben sei, daß die Weitschweifigkeit des Verfahrens belästigend und oft verzögernd wirke, auch das Verwaltungsermessen sich hier leicht in Irrgänge verliere.

b) Das Registrirungssystem ist im Wesentlichen dasjenige, welches das Bayr. Gesetz vom 29. April 1869 sich angeeignet hat. Die Rechtspersönlichkeit wird hier begründet durch die Entstehung des Vereins selbst, wenn und sobald diese erfolgt ist:

---

zeitlich beschränkt sein. Man denke nur an die Vereine für Förderung einer Wahl, oder für eine Denkmalserrichtung, oder für eine bestimmte Wohlthätigkeitssammlung oder ähnliche dem vorübergehenden Bedarfe entspringende Veranstaltungen.

*) Es kommt vor, daß Vereine (namentlich für Geselligkeit) über eine gewisse Mitgliederzahl nicht hinausgehen. Dann ist wenigstens im Erledigungsfalle für eine individuell noch nicht schlechthin bestimmte Person Platz offen.

α) unter Beobachtung gewisser gesetzlich vorgesehener sogenannter **Normativbestimmungen***) und

β) unter **richterlicher** Prüfung und Feststellung des Vorhandenseins bestimmter Voraussetzungen **mit amtlicher Intabulation** (Anerkennung, Eintragung).

In Bayern hat sich dieses System bekanntlich im Allgemeinen bewährt.

c) Nach dem System der **freien Vereinsbildung** soll ganz von selbst jeder Verein die Rechtsfähigkeit besitzen, welcher sich überhaupt in corporativer Gestaltung bewegt. Dagegen kehrten sich mit Recht schwere Einwände. Hauptsächlich wird zutreffend hingewiesen auf den Mangel der Erkenntlichkeit für Dritte, ob die Voraussetzungen freier Rechtspersönlichkeit vorliegen. Auch wird mit Fug betont, daß man damit entschieden zu weit gehe in der Ertheilung der Rechtspersönlichkeit an jeden guten oder schlechten Organismus. Daraus erwachsen auch begründete politische Bedenken.

Am meisten genähert hat sich das BGB. dem **Registrirungssysteme**. Wenn man aber sagt, das BGB. stehe **überhaupt** auf diesem Systeme, so ist das nicht **ganz** richtig und zwar nach zwei Seiten hin. Denn:

a) für gewisse Gruppen von Vereinsbildungen ist auch das **Concessionssystem** angenommen und

b) auch die **freie Vereinsbildung** hat gewisse Rechte und Regelungen abbekommen.

Aber für die der Zahl nach größere Parthie von Vereinen tritt allerdings das Registrirungssystem in den Vordergrund.

*) Die Denkschrift S. 7 sagt: „Nach dem System der Normativbestimmungen hängt die Erlangung der Rechtsfähigkeit davon ab, daß ein Verein gewisse im Gesetze bestimmte Voraussetzungen, die eine geordnete innere Organisation und die Sicherheit des Verkehrs mit Dritten gewährleisten sollen, erfüllt, und daß diese Erfüllung durch einen behördlichen Act festgestellt wird."

III. Zur Frage nun, wie sich die Systematik des BGB. nach den drei Grundrichtungen vertheilt, ist vor allem eine durchgreifende Unterscheidung des Gesetzes hervorzuheben und im Auge zu behalten. Es ist dies die Unterscheidung danach, ob der Zweck des Vereins auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht (BGB. §§ 21, 22).

1. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (BGB. § 21). Es sind dies die Vereine mit sogenannter idealer Tendenz (Näheres später).

2. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsrechtlicher Vorschriften die Rechtsfähigkeit durch (ausdrückliche) staatliche Verleihung und zwar in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Verein seinen Sitz hat (BGB. § 22). Das Weitere über die Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeit richtet sich nach den Landesgesetzen*).

3. Auf Vereine, welche weder der einen noch der anderen Categorie angehören können oder sich anschließen wollen — sogenannte nicht rechtsfähige oder, richtiger gesagt, nur sehr beschränkt rechtsfähige Vereine — sind im BGB. § 54 die Vorschriften über die Gesellschaft als anwendbar erklärt. Der Vortheil liegt hiebei gegen früher darin,

a) daß nun wenigstens gesetzlich festgestellt ist, unter welchen rechtlichen Gesichtspuncten dergleichen Associationen zu behandeln sind und

b) daß durch etliche später näher ins Auge zu fassende Bestimmungen wenigstens einige Anklänge an eine selbständige Rechtspersönlichkeit geschaffen wurden.

---

*) Fischer-Henle, BGB. S. 11.

Die Unterscheidung zwischen wirthschaftlichen und nicht wirthschaftlichen Vereinen als Voraussetzung für die Concessionspflicht oder die Registrirungsmöglichkeit ist sehr häufig leicht, in manchen Fällen aber auch sehr subtil. Eine ganz ähnliche Unterscheidung brachte schon der Art. 1 des Bayr. Gesetzes vom 29. April 1869. Er schied von der Zulassung als „anerkannter Verein“ unter Anderem diejenigen Vereinigungen aus, welche „auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen“. Die Praxis ist bisher damit ausgekommen. Sie wird sich auch künftig mit der Fassung des BGB. zurecht finden, zumal die Begriffsbestimmung des BGB. nach meiner Empfindung schärfer abgrenzt als die des Bayr. Gesetzes.

Zu den Vereinigungen für Zwecke des wirthschaftlichen Geschäftsbetriebs gehören an und für sich zweifellos die handelsrechtlichen Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *), dann die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Aber diese fallen alle von vorneherein nicht unter das Bürgerliche Gesetzbuch. Sie folgen vielmehr den einschlägigen Specialvorschriften der Reichsgesetzgebung **). Nicht unter das BGB. sollen nach der „Denkschrift“ fernerhin fallen die Versicherungsgesellschaften ***). Sind diese sogenannten einseitigen Versicherungen gewidmet, so sind sie ohnehin meist Actiengesellschaften. Aber auch für die, so Letzteres nicht sind, und für die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit soll specielle reichsgesetzliche Regelung eintreten.

---

*) Art. 1 des Bayr. Ges. hat diese ganze Gruppe von Associationen eigens vom Bereiche der anerkannten Vereine ausgenommen.

**) BGB. § 22; Denkschrift S. 6; Einf.-Ges. z. BGB. Art. 32.

***) Denkschrift S. 6 Art. 1 des Bayr. Ges. hat sie ebenfalls ausgeschieden.

Außerdem deutet die „Denkschrift“*) noch an, daß der Landesgesetzgebung alle diejenigen Vereinigungen überlassen bleiben müssen, welche einem der Landesgesetzgebung überhaupt vorbehaltenen Sonderrechtsgebiete angehören, wie dem Agrarrechte, dem Wasserrecht mit Deich- und Sielrecht, dem Forstrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirecht. Eigens vorbehalten sind nach dem Einf.-Ges. z. BGB. Art. 83 und 164 endlich die landesrechtlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften, dann über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Nach den Bemerkungen der „Denkschrift“ fallen beispielsweise unsere sogenannten Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften ebenfalls außerhalb des in Rede stehenden Titels des BGB. Wohlbetont dieses Titels!

Anlangend das von der „Denkschrift“ (S. 6) erwähnte Fischereirecht, so kann sich die bezügliche Bemerkung nur auf die sogenannten Fischereigenossenschaften (freiwillige wie Zwangsgenossenschaften) beziehen, welche in verschiedenen Landesgesetzgebungen (z. B. Baden, Preußen ꝛc.) hauptsächlich zu dem Zwecke vorgesehen sind, um gemeinschaftliche Bewirthschaftungen zu kleiner Berechtigungsobjecte herzustellen. Dagegen fallen die zahlreichen Fischzucht- oder Fischereischutzvereine, welche die Hebung des Fischereiwesens im allgemeinen und im öffentlichen Interesse bezwecken, gemeinhin unter unseren Titel des BGB. Ebenso auch die analogen sogenannten Jagdschutzvereine. Eine andere Frage ist die, ob und inwieweit sie als Vereine mit sogenannter idealer Tendenz nach BGB. § 21, oder als wirthschaftliche Vereinigungen nach BGB. § 22 sich darstellen. Davon alsbald nachher.

*) S. 6.

Als Grundtypen der sogenannten Vereine mit idealen Tendenzen (BGB. § 21) sind bisher angenommen Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen und religiösen Zwecken*). Liegt eine solche Tendenz vor, so ist es nicht einmal ganz ausgeschlossen, daß der Verein auch wirthschaftliche Geschäfte betreibt. Manche sagen, solche Geschäfte dürfen eben nur nicht vorwiegend sein, müssen nur so nebenher gehen. Damit kommt man in der Begriffsbegrenzung nicht viel weiter, da die Beurtheilung jener Voraussetzung wiederum zu eigenartigen Zweifeln und Unsicherheiten Anlaß geben kann. Das richtige und scharfe Criterium erhellt klar aus dem BGB. selbst. Es kommt einfach auf den Zweck des Vereines an. Zwischen Zweck und Mittel zum Zweck ist aber zu unterscheiden und darin liegt das trennende Moment, die Richtschnur für die Beurtheilung des Einzelfalles. In diesem Sinne bewegt sich auch die einschlägige Darstellung in der „Denkschrift" S. 9. Dort heißt es wörtlich:

„Den Begriff der Vereine mit idealen Tendenzen „bestimmt der Entwurf . . . durch das negative Merk„mal, daß ihr Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen „Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Bei Vereinen, die mit „der Verfolgung eines idealen Zwecks einen wirth„schaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden, hängt die Ent„scheidung über ihre Eintragsfähigkeit davon ab, ob „der Geschäftsbetrieb zu den Hauptzwecken des Vereins „gehört oder nur dazu dient, die zur Verfolgung des „idealen Hauptzwecks erforderlichen Mittel beschaffen „zu behelfen. Hienach sind insbesondere auch Berufs-

---

*) Vgl. § 21 des Entw. III; Verh. d. Reichstags z. BGB. (Guttentag'sche Ausgabe S. 30 f.); Planck, Comm. S. 79; Eck, Vorträge über den Entw. eines BGB. Heft 1 S. 9; Endemann, Einführung in das Studium des BGB., 2. Aufl. S. 57.

„vereine zur Wahrung der gemeinsamen Interessen „von Berufsgenossen eintragungsfähig, soferne sie nicht „etwa den Character von Productivgenossenschaften „oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an „sich tragen."

An diese Stelle sei sofort mit einigen Beispielen angeknüpft. In vielen Gegenden spielen eine bemerkenswerthe Rolle die Obstbauvereine. Wenn sie angelegt sind auf das Bestreben nach besserem Betriebe des Obstbaues im Allgemeinen, nach Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Ausbildung eines tüchtigen practischen Verfahrens in weiteren Kreisen, so sind sie zweifellos zu den Vereinen mit sogenannter idealer Tendenz zu rechnen und zwar auch dann, wenn sich die Vereine zu ihrer Zweckverfolgung Baumschulen halten und daraus gegen Entgeld an ihre Mitglieder oder Dritte junge Stämmchen abgeben. Dagegen sind Obstbauverwerthungsgesellschaften (wie sie sich z. B. in Unterfranken vorfinden), welche mittels ihrer Organisation eine für die einzelnen Mitglieder Geldgewinn bringende gemeinschaftliche Veräußerung der von den Mitgliedern erzielten Obstproducte bezwecken, gewiß zu den wirthschaftlichen Vereinigungen im Sinne des BGB. § 21 zu rechnen, wenn sie auch ihren Verband nicht in die Form einer reichsgesetzlichen „Erwerbsgenossenschaft" gebracht haben. Aehnlich steht es mit Pferdezuchtvereinen. Dienen diese bestimmungsgemäß dem allgemeinen Interesse der Hebung der Pferdezucht und Besserung der Pferdeschläge, so mögen sie auch Zuchthöfe halten und daraus Beschäler, Fohlen und Remonten gegen Entgeld abgeben. Geschieht dies nur für den Grundzweck und nicht zur Speisung des Privatgeldbeutels (durch Dividenden oder auf ähnliche Weise), so ändert sich dadurch nichts am Begriffe des sogenannten Idealvereins. Zahlreiche Fischereivereine, welche die Hebung der Fischzucht im Allgemeinen zum Vereinszwecke haben, erwerben

zu diesem Zwecke Fischwasser, richten Fischzuchtanstalten ein und geben daraus Eier, Brut und Setzlinge gegen mäßiges oder unter Umständen auch nicht mäßiges Entgeld ab, erwerben und veräußern auch erwachsene Zuchtthiere. Dieses Gebahren kann, wenn es jener Zweckbestimmung dient, nichts am Begriffe des Vereins mit idealer Tendenz ändern. Wenn aber Fischereiliebhaber sich dazu verbinden, um sich ein gemeinsames Fischwasser zu erwerben oder zu pachten und die Beute daraus zu ihrem Nutzen zu verwerthen, sei es auch nur in der Form des gemeinsamen oder alleinigen Verspeisens, so liegt eine Vereinigung mit wirthschaftlicher Tendenz nach BGB. § 22 vor. Geradeso steht es auch mit Jagdpachtgesellschaften.

Als weitere Beispiele des Verbleibens des Begriffs: „Verein mit idealer Tendenz" führt Planck im Comm. z. BGB. S. 80 folgende Fälle vor: wenn ein geselliger Verein eine Wirthschaft hält, um seinen Mitgliedern Speisen und Getränke verabfolgen zu können oder wenn ein Leseverein Bücher und Zeitschriften für seine Mitglieder anschafft und diese nach ihrer Benutzung durch die Mitglieder wieder verkauft oder wenn ein wohlthätiger Verein Waaren zur Unterstützung für Arme anschafft oder Suppenanstalten errichtet. Das trifft alles zu. Dagegen erscheint es gewiß bedenklich wenn Planck a. a. O. als Beispiel für einen Verein zu wirthschaftlichem Geschäftsbetrieb den Fall construirt, daß ein solcher im Interesse einer Gemeinde (also nicht in seinem eigenen!) ein Krankenhaus errichtet, in dem Jeder gegen Entgeld, Arme aber vielleicht unentgeldlich, Aufnahme finden. Aehnliches thun namentlich die Vereine unter dem rothen Kreuze. Diese gehören aber doch nach ihrer Zweckbestimmung sicher zu den Vereinen mit idealer Tendenz? Eck, Vorträge z. BGB. S. 11 bezeichnet mit Recht als Verein mit sogenannter idealer Tendenz z. B. auch die Alpenvereine und Kunst-

vereine, obwohl die einen wie die anderen ihren Mitgliedern auch gewisse Vortheile (Reiseerleichterungen — Verloosungen) bieten — aber eben lediglich Vortheile, welche nur nebenbei mit dem nichterwerblichen Hauptzwecke einhergehen.

Angesichts solcher practischer Beispiele einerseits, sowie nach dem Entwicklungsgange und dem Sinne der einschlägigen Paragraphen des BGB. andererseits wird es sich bei Beurtheilung vieler Fälle empfehlen, für die Annahme eines Vereins mit wirthschaftlicher Tendenz auch das Criterium im Auge zu behalten, daß die Erwerbstendenz gerichtet ist unmittelbar auf geschäftlichen Vortheil der Vereinigung selbst und (oder auch: „oder") ihrer einzelnen bestimmten Mitglieder — also nicht blos mittelbar durch allgemeine Förderung der einschlägigen Interessen über jenen Kreis hinaus im Bereiche einer unbestimmten und unbegrenzten Menge von Individuen *).

Planck a. a. O. erwähnt schließlich auch die Fälle, in denen ein Verein nebeneinander einen idealen und einen auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgt, z. B. Förderung der allgemeinen Interessen von Berufsgenossen mit gleichzeitigem Betrieb der Veräußerung von Erzeugnissen der Vereinsmitglieder — d. h. also zu deren individuellem geschäftlichen Vortheil. Planck erachtet solche Fälle von dem Erwerb der Rechtsfähigkeit nach Maßgabe dessen, was für Vereine mit idealer Tendenz Rechtens ist, ausgeschlossen. Für viele Fälle mag dies zutreffen, vielleicht aber nicht immer. Ueberhaupt birgt die Gewinnung der richtigen Grenze Schwierigkeiten für gar manchen Fall. Aber des Gesetzes

---

*) Ueber Fälle, in denen die Erzielung gemeinnütziger Zustände (z. B. durch Bau von Arbeiterwohnungen) nur das Motiv für eine Erwerbsvereinigung bildet, s. Planck, a. a. O. S. 80.

Worte: „Zweck", Geschäftsbetrieb", „wirthschaftlich" und „gerichtet" sind ebensoviele deutlich angestrichene Grenzpfähle.

Wie schon früher (S. 26) angedeutet, wird

a) für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtspersönlichkeit durch staatliche Verleihung und nur durch diese*) begründet, soferne und soweit nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften bestehen (BGB. § 22). Diese letzteren kommen also in erster Linie in Frage. Sie bestehen bekanntlich z. B. für Actien- und Actiencommanditgesellschaften**), für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für coloniale Erwerbsgesellschaften. Für solche reichsrechtlich speciell geordnete Associationen kommen selbstverständlich auch für ihre sonstigen eigenartigen rechtlichen Verhältnisse die einschlägigen Vorschriften der bezüglichen Specialreichsgesetze zur Anwendung.

In der Commentarliteratur***) findet man zu BGB. § 22 als Beispiele für die reichsrechtlichen Ausnahmen von der Behandlung nach jener Gesetzesstelle und den dazu gehörigen nachfolgenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts mehrfach auch erwähnt die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften, die gewerblichen Innungen, die eingeschriebenen Hülfskassen, die Krankenkassen. Richtig ist, daß auch diese den bezüglichen speciellen Reichsgesetzen folgen. Rein systematisch betrachtet gehören aber jene Associationsformen meines Erachtens überhaupt nicht hieher zu den privatrechtlichen Vereinigungen, sondern sind den „Juristischen Personen des öffentlichen

*) Planck, Comm. z. BGB. S. 80.

**) Manche Actiengesellschaften haben bekanntlich in ihrer Firma noch die Bezeichnung als Verein, z. B.: Bankverein, Vereinsbank, Bergwerks- und Hüttenverein.

***) Fischer-Henle S. 11; Planck, Comm. S. 78.

Rechts" beizuzählen, von denen allein § 89 BGB. handelt und für welche diese Gesetzesstelle nur einige singuläre Bestimmungen trifft.

b) Für die nichtwirthschaftlichen Vereine besteht Eintragungszwang. Sie können nur auf diesem Wege zu selbständiger Rechtspersönlichkeit gelangen. Wollen sie eine solche Eintragung nicht oder können sie eine solche aus irgend welchem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht erlangen, so fallen sie eben der dritten Gruppe der sogenannten nicht rechtsfähigen Vereine zu. Ursprünglich war es beabsichtigt gewesen, auch für solche Vereine, welche zu denen mit sogenannter idealer Tendenz gehören, neben der Eintragung alternativ die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit zuzulassen *). Man wollte damit einen Ausweg offen lassen namentlich für diejenigen Fälle, wo sich mit Rücksicht auf die Voraussetzungen der Eintragsfähigkeit Zweifel ergeben, in Sonderheit hinsichtlich der Frage, ob der Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht. Die Möglichkeit schließlicher staatlicher Verleihung sollte das Auskunftsmittel bilden **). Nach den Beschlüssen der Reichstagscommission hat aber der Reichstag jene beabsichtigte Concurrenz einer staatlichen Verleihung endgültig beseitigt ***). Hienach besteht über diesen Punct kein Zweifel, ganz abgesehen von der scharf fixirenden Gegenüberstellung in der Gesetzessprache.

c) Die weder concessionirten noch eingetragenen Vereinigungen fallen, wie ebenfalls schon angedeutet

---

*) Entw. III (Reichstagsvorlage) § 21; Ber. d. Reichstagscomm. S. 13.

**) Eine solche staatliche Verleihung von Corporationsrechten wurde auch durch das Bayr. Gesetz vom 29. April 1869 für unter dasselbe treffende Fälle nicht ausgeschlossen. Sie ist seitdem aber nur mehr äußerst selten erfolgt.

***) Bericht der Reichstagscomm. (Heymann'sche Ausgabe) S. 10 fg., 13.

wurde, gemäß BGB. § 54 unter die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft (§§ 705—740). „Rechte und Pflichten des Vereins werden als Rechte und Pflichten der Mitglieder behandelt. Grundstücke insbesondere können nicht auf den Namen des Vereins, sondern nur auf die Namen der Mitglieder eingetragen werden" *). Der § 54 selbst enthält übrigens auch noch eine besondere Bestimmung über die Haftung aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird. Dadurch wird namentlich bei Ueberschreitungen der Vertretungsbefugnisse Seitens der Vorstände ꝛc. immerhin ein gewisser beschränkter Schutz für die Vereinsmitglieder begründet **). Eine Frage ist dabei nur die, wodurch sich ein Verein im Sinne des § 54 von einer gewöhnlichen Gesellschaft im Sinne der §§ 705 fg. unterscheidet? Das dem Vereinsbegriff (S. 23) entsprechende Hauptcriterium wird auch hier liegen in der beim Vereine im Principe nicht geschlossenen Mitgliederzahl, in dem möglichen Wechsel des Bestandes derselben ***).

Eine Folge des Mangels der Rechtsfähigkeit überhaupt ist an und für sich auch der Mangel der Parteifähigkeit im Processe. In Aussicht genommen sind übrigens †) im Anschluß an das BGB. Zusätze zur CPO., wonach auch die nicht rechtsfähigen Vereine als solche sollen verklagt werden können und wonach weiter auf Grund eines gegen den Verein ergangenen Urtheils die Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen zulässig

*) Wörtlich nach Fischer-Henle S. 24. Eine eingehendere Darlegung der sich ergebenden Rechtsverhältnisse s. bei Planck, Comm. S. 101 fg.

**) Ueber Haftung der übrigen Mitglieder neben den handelnden (§ 54) vgl. Fischer-Henle S. 24.

***) S. die Andeutungen in der Denkschrift S. 14.

†) Vgl. Denkschrift S. 14; Planck, Comm. S. 104; Fischer-Henle S. 24.

sein soll. Es heißt absichtlich nur „verklagt". Für Klagen Namens des Vereins wird auf die Form der Streitgenossenschaft verwiesen*). Wie soll es dann aber in Bezug auf Widerklagen eines beklagten Vereins stehen? Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Dinge noch weiter gestalten.

§ 4.

Für die rechtsfähigen Vereine enthält das BGB. eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen. Sie theilen sich in zwei große Gruppen, nämlich

I. solche Vorschriften, welche für concessionirte wie eingetragene Vereine gemeinsam sind (BGB. §§ 21—53) und

II. solche, welche nur die eingetragenen Vereine betreffen (BGB. §§ 55—79).

Zu I. Gemeinsame Vorschriften. Von denselben seien folgende besonders bemerkenswerthe Puncte hervorgehoben.

1. Sitz des Vereins. Jeder Verein muß einen Sitz haben. Als solcher gilt nach BGB. § 24 der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Diese anderweitige Bestimmung kann durch die Satzung erfolgen. Für concessionirte Vereine kann übrigens auch die Bestimmung des Art. 82 des EG. z. BGB., welche eine allgemeine Verweisung auf das Landesrecht enthält, einschlägig werden**). Der Sitz deutscher Vereine ist naturgemäß in der Regel in Deutschland. Daß er auch im Auslande sein kann, ergibt sich aus BGB. § 23***). Das ist

*) Planck, Comm. S. 104.

**) Planck, Comm. S. 82.

***) „Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaat hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden." So wie sich diese Bestimmung des § 23 an den § 22 anreiht, sollte man meinen, sie gelte auch nur für die

soweit klar. Zu Zweifeln und Anständen kann aber in zweiter Linie die Frage führen, welcher Ort als derjenige der Verwaltungsführung anzusehen ist? Erörterungen hierüber finden sich bei Planck, Comm. S. 82.

2. Organisation. Aus dem Vereinsbegriffe (S. 23) schon, wie auch aus BGB. § 25, folgt von selbst, daß der rechtsfähige Verein eine Organisation, Verfassung, haben muß. Nach BGB. § 25 wird diese in erster Linie durch die Vorschriften des BGB. selbst bestimmt, soweit diese zwingender Natur sind. Im übrigen wird die Verfassung durch die Satzung geregelt. Folglich muß der rechtsfähige Verein auch eine Satzung (Statut) haben. Besteht aber diese Verbindlichkeit, so wirkt sie sofort von Anfang an bei Gründung des Vereins. Bei dieser schon hat daher auch von den dabei betheiligten Factoren die Festsetzung der Satzung, mindestens in Ansehung der unerläßlich sofort zu regelnden Puncte zu erfolgen*).

Was weiter den Inhalt der Satzung angeht, so ist zu beachten, daß die Vorschriften des BGB. über die rechtsfähigen Vereine theils zwingender (präceptiver), theils nachgiebiger (dispositiver) Natur sind. Als Vor-

---

Fälle der Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22, also nur für Vereine, deren Zweck wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Allein eine Eintragung der Vereine mit sogenannten idealen Zwecken kann nach BGB. § 55 nur erfolgen bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, also nur in Deutschland. Bei jener engeren Auslegung des § 23 könnte sich demnach für manche Fälle eine Lücke ergeben, was doch wohl nicht den Absichten der Gesetzgebung enspräche. Ueber die Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine in Deutschland s. Art. 10 des EG. z. BGB., woselbst eine besondere „Anerkennung" durch Beschluß des Bundesraths vorgesehen ist. Sowohl jene „Verleihung", wie diese „Anerkennung" untersteht nach dem Worte „kann" dem freien Ermessen des Bundesraths.

*) Vgl. dazu Planck, Comm. S. 82.

schriften letzterer Art bezeichnet BGB. § 40 ausdrücklich die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38, d. h. diejenigen über Form der Bestellung und über Geschäftsführung des Vorstands, über Beschlußfassung eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstands, über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über Aenderung der Satzung*), über die Frage der Uebertragbarkeit der Mitgliederrechte**). Zwingender Natur sind dagegen z. B. die Bestimmungen über Nothwendigkeit eines Vereinssitzes, einer Vereinsverfassung, einer Vereinssatzung (BGB. §§ 24, 25, 26 Abs. 1), über den Grundsatz der Widerruflichkeit der Vorstandsbestellung***) (§ 27 Abs. 2) ꝛc.

3. Vorstand. „Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen." So bestimmt bündig BGB. § 26.

Dem Vorstand†) gibt das BGB. (§ 26 Abs. 2) die

---

*) Der hieher bezügliche § 33 ist sonderbarer Weise im § 40 nach seinem ganzen Inhalte — Abs. 1 u. 2 — als dispositiv erklärt, obwohl der Abs. 2 eine im öffentlichen Interesse vorgezeichnete Beschränkung enthält, nämlich dahingehend, daß bei concessionirten Vereinen für jede Satzungsänderung wiederum auch staatliche (beziehungsweise bundesräthliche) Genehmigung erforderlich wird. Man könnte hier an ein im § 40 steckendes Redactionsversehen denken. Allein der Ber. d. 2. Comm. S. 17 und 18 ergibt anderes. Man dachte daran, daß eben der Staat auf sein Nachgenehmigungsrecht bei Satzungsänderungen verzichtet, wenn er die Rechtsfähigkeit auf Grund einer Satzung verleiht, welche eine dem § 33 Abs. 2 ausschließende Bestimmung enthält. So Fischer-Henle, BGB. S. 17.

**) An anderen Stellen des BGB. sind auch im Einzelnen Vorbehalte zu Gunsten der Satzung eingeschaltet (z. B. §§ 24, 25, 26 Abs. 2, §§ 30, 36, 45 ꝛc.).

***) Vorbehaltlich der im § 27 Abs. 2 zu Gunsten der Satzung enthaltenen Einschränkung.

†) Dieser Begriff ist wohl zu unterscheiden von dem des „Vorsitzenden".

Stellung eines „gesetzlichen Vertreters". Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Reihe von Einzelbestimmungen über Bestellung und Geschäftsführung enthalten die §§ 27—30. Juristisch interessant ist davon besonders folgendes:

a) Im Grundsatze ist die Bestellung des Vorstands jeder Zeit widerruflich (§ 27 Abs. 2). Zum Widerruf ist derjenige berechtigt, von welchem die Bestellung des Vorstands ausgegangen ist, also gemeinhin — aber nicht unter allen Umständen*) — die Mitgliederversammlung (bisher sogenannte Generalversammlung). Jener Grundsatz kann durch die Satzung eingeschränkt, aber nicht völlig aufgehoben werden. § 27 Abs. 2 gestattet nur, daß durch die Satzung die Widerruflichkeit auf den Fall beschränkt werde, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Als einen derartigen Grund bezeichnet das Gesetz selbst: „insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung". Nach dem klaren Wortlaute ist dies nicht der einzige Widerrufsgrund, aber er gilt immer als solcher, wenn die Satzung überhaupt die Regel der Widerruflichkeit einschränkt.

b) Die Bestellung des Vorstands gestaltet das Rechtsverhältniß zwischen dem Vorstand und dem Gesammtverein weder zu einem Dienst-, noch zu einem Gesellschaftsvertrag. Es ist an sich auch kein „Auftrag" im vollen gesetzlichen Wortsinne. Dazu qualificirt es schon der Umstand nicht, daß für die Geschäftsführung des Vorstands nach BGB. § 27 Abs. 2 ein vertragsmäßiges Entgeld Platz greifen kann. Das Gesetz bestimmt aber in § 27 Abs. 3, daß auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664—670 entsprechende

---

*) Planck, Comm. S. 84.

Anwendung finden. Das hieraus erwachsende Ergebniß erörtert näher Planck's Comm. S. 85.

c) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstands (BGB. § 28). Diese im Interesse Dritter und des leichteren, wie sichereren Rechtsverkehrs derselben getroffenen Bestimmung gilt für rechtliche Mittheilungen, Erklärungen, Anträge 2c. jeder Art*) und gleichviel von wem sie ausgehen**).

d) Amtliche Ergänzung des Vorstands. Eine eigenartige Bestimmung ist die des BGB. § 29. Danach sind, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, dieselben in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Es handelt sich also hier um die vorübergehende Nothergänzung eines Defectes in der Vertretung des Vereins als Rechtspersönlichkeit. Dieser Defect kann bestehen in dem Fehlen aller Vorstandsmitglieder (z. B. nach Ablauf einer Wahl- und Legitimationsperiode bei zufälliger Verzögerung der Neuwahl) oder auch in dem Wegfall (z. B. Tod) eines Vorstandsmitglieds, wenn die sofortige Ergänzung nothwendig ist z. B. zu einer Beschlußfassung, einem Rechtsgeschäfte u. dgl. In Fällen, wie solche der § 28 Abs. 2 im Auge hat, würde schon das Verbleiben eines Vorstandsmitglieds die Anwendung des § 29 ausschließen. Ob ein concreter Anlaß zu letzterer vorliegt, ist nach der

*) § 44 Abs. 6 des Entw. I beschränkte dies auf „Willenserklärungen Dritter, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist". Dies wurde schon in der 2. Commission geändert. Vgl. Entw. II § 27.

**) Die Vorschrift ist daher auch anwendbar auf Vereinsmitglieder selbst, z. B. bei Austrittserklärungen.

Sachlage im einzelnen Falle zu beurtheilen. Dieser Anlaß kann sowohl in den Interessen des Vereins, wie in denen Dritter begründet sein. Er kann bestehen in der Nothwendigkeit sowohl der Entgegennahme, wie der Abgabe von Willenserklärungen*), in dem Bedürfnisse zum Abschlusse von Rechtsgeschäften oder zu anderweitiger Vertretung des Vereins, ja selbst zu rein thatsächlichen Handlungen für den Verein**). Der Anlaß muß aber zur Annahme eines „dringenden Falles" berechtigen. Auch das ist nach den Umständen zu bemessen. Kann der Mangel noch rechtzeitig auf dem ordentlichen Wege (z. B. durch eine Ergänzungswahl) behoben werden, so kommt selbstverständlich die Anwendbarkeit des § 29 in Wegfall. Sobald der Mangel auf anderem Wege behoben ist, hat auch das nach § 29 bestellte Ergänzungsmitglied wieder außer Function zu treten***). Formelle Voraussetzung ist der Antrag eines Betheiligten. Betheiligt ist in der Regel jedes Vereinsmitglied, kann aber auch ein Dritter sein, je nachdem auf der einen oder anderen Seite ein dem concreten Anlasse zu entnehmendes rechtliches Interesse vorliegt.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 29 im Einzelfalle hat das mit jenem Antrage sachbefaßte Amtsgericht zu prüfen und zu beurtheilen. Findet es jene

---

*) In analoger Weise, wie S. 40 bemerkt ist, hatte schon Entw. I § 44 Abs. 6 Satz 2 in obiger Art, nur in beschränkterer Weise, Abhülfe vorgesehen. Das ist später allgemein gestaltet worden. Vgl. schon Entw. II § 28.

**) Planck, Comm. S. 86.

***) arg. „für die Zeit bis". Eine weitere Frage ist dabei die, ob die Functionsbeendigung sofort kraft des Gesetzes eintritt oder erst eine Wiederaufhebung der Bestellung durch das bestellende Amtsgericht zu erfolgen hat. Ich bin vorerst aus mehrfachen Gründen der ersteren Ansicht. Planck, Comm. S. 87 erwartet eine Entscheidung dieser Frage durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Voraussetzungen als gegeben, so muß dem Antrage entsprochen werden. Das zu bestellende Ergänzungsmitglied des Vorstands hat selbstverständlich diejenigen Qualitäten zu besitzen, welche nach Gesetz oder Satzung für die Berufung in den Vorstand überhaupt erforderlich sind. Die Handhabung des § 29 durch das Amtsgericht ist ein Gegenstand der sogenannten freiwilligen (nicht streitigen) Rechtspflege.

e) Besondere Vertreter. Neben dem Vorstande können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden, wenn solches die Satzung bestimmt (BGB. § 30). Nach dieser richtet sich in erster Linie auch die Antwort auf die Frage, von wem (Mitgliederversammlung? Vorstand?) und in welchen Formen jene Bestellung zu erfolgen hat. Mangels specieller Vorschriften hierüber werden diejenigen über die Bestellung des Vorstands in Anwendung zu kommen haben*).

Gedacht sind vom Gesetzgeber als solche Specialvertreter insbesondere eigene Verwalter von Vereinsanstalten, Kassiere und sonstige Beamte für bestimmte Geschäftszweige. Darauf, ob solche Entgeld erhalten oder nicht, kommt für die Anwendung des § 30 nichts an. Im Auge muß aber behalten werden, daß es sich dabei nicht um gewöhnliche Bevollmächtigte oder gebrödete Bedienstete (z. B. Schreiber, Einsammler, Vereinsdiener, Hausmeister rc.) handelt, sondern um förmliche Vereinsorgane, welche als „gesetzliche Vertreter" des Vereins selbst wirken und handeln. Jene anderen Hülfskräfte können auch ohne eigene Satzungsvorschrift vom Vorstande in Function gesetzt werden. Darüber, wer als ein „besonderer Vertreter" im Sinne des § 30 bestellt werden kann, enthält diese Gesetzesstelle selbst keine Normen, insbesondere auch keine einschränkenden. Ebendeshalb und mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift und die mannigfaltige Ge-

*) Planck, Comm. S. 88.

staltung der maßgebenden Verhältnisse muß angenommen werden, daß, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt, nicht blos von vorneherein jedes nicht zum Vorstande gehörige Vereinsmitglied bestellbar ist, sondern auch jedes einzelne Vorstandsmitglied, sowie geeignete dritte außerhalb des Vereins stehende Personen.

Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters richtet sich nach der Satzung und, in Ermangelung näherer Vorschrift darin, nach der durch die Satzung fixirten Zweckbestimmung und den dieser letzteren entsprechenden Ausführungsnormen. Im Zweifel — bestimmt § 30 als gesetzliche Auslegungsregel — erstreckt sich die Vertretungsmacht auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

f) Haftungsverhältnisse. Diese bemessen sich, was die Beziehungen der Repräsentanten des Vereins zu diesem selbst oder für denselben zu Dritten anlangt, zunächst nach den einschlägigen allgemeinen Grundsätzen des BGB., wie sich solche namentlich aus den §§ 164, 278, 831 Satz 1 ergeben. Dazu fügt aber das BGB. in § 31 für die nach dem Gesetzbuche zu behandelnden Vereine eine Specialbestimmung, welche namentlich den § 831 wesentlich erweitert, in Sonderheit die darin in Abs. 1 Satz 2 gesetzte Ausnahme in Wegfall bringt*). Jener § 31 erklärt nämlich den Verein als verantwortlich für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Diese Sonderbestimmung bezieht sich aber, wie wohl zu beachten ist, von vorneherein nur auf die darin eigens benannten Organe des Vereins, welche die Stellung und Aufgabe eigentlicher Vertreter des Vereins als Rechtspersönlich-

---

*) Planck, Comm. S. 88.

keit haben (auch die nach § 29 und 30 Berufenen), nicht aber auf sonst Bevollmächtigte oder auf nicht repräsentativ gestellte Beamte oder Bedienstete des Vereins. Bezüglich der letzteren Categorien verbleibt es bei den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen. Die Haftung des Vereins für die benannten Vertreter nach § 31 erstreckt sich ebenso wie auf schädigende Handlungen, so auch auf schädigende Unterlassungen, wenn die Vermeidung der Letzteren in den Pflichten des Vertreters gelegen gewesen wäre. Für die Haftung kommen nach deutlicher Gesetzesvorschrift nur in Betracht solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in Ausführung der dem Vereinsvertreter zustehenden Verrichtungen*) vorkommen, nicht also solche, welche sich ganz außerhalb dieser Verrichtungen, oder auch nur bei Gelegenheit derselben ereignen, ohne daß sie in jene Verrichtungen selbst einbezogen werden könnten. In Betracht kommt aber dabei jede Verrichtung in der Eigenschaft als Vertreter, also namentlich nicht blos die Vornahme eines eigentlichen Rechtsgeschäfts, sondern auch jede sonstige, aus der Vertretung des Vereins sich ergebende thatsächliche Verrichtung. Ob dabei eine eigentliche widerrechtliche Handlung ꝛc. vorliegt oder nicht (vgl. z. B. §§ 229, 231, 904), dann ob in critischer Hinsicht ein Verschulden auf Seite des Vereins vorliegt, begründet keinen Unterschied. Der § 31 erklärt wortdeutlich als maßgebend jede zum Schadensersatz verpflichtende Handlung.

4. Mitgliedschaft. Wer überhaupt Mitglied eines Vereins sein kann, darüber enthält das BGB. selbst keine bindenden Vorschriften. Die Beantwortung der Frage richtet sich also nach der Satzung **).

---

*) Entw. I § 46 lautete: „in Ausübung seiner Vertretungsmacht". An Stelle dessen trat schon vom Entw. II an die jetzige etwas weitere Fassung.

**) Für gewisse (eingetragene) Vereine sagt das BGB. selbst,

Im Grundsatze haben die Mitglieder gleiche Rechte. Die Theilnahme an der Stimmberechtigung (nicht auch schon an der Berathung) ist aber nach BGB. § 34 ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft. Aus dieser Bestimmung ergibt sich übrigens von selbst, daß der Gesetzgeber die Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen dem Vereine und seinen einzelnen Mitgliedern im Allgemeinen nicht als behindert betrachtet. Dies entspricht auch den Verhältnissen. Denn das einzelne Mitglied ist nicht der Verein selbst und ebensowenig dessen Vertreter, wenn es nicht verfassungsgemäß eigens dazu berufen und bestellt ist. Einigermaßen verwandt mit der eben besprochenen Vorschrift ist die nächstfolgende des § 35. Die Gesetzesstelle lautet wörtlich: „Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden". Das BGB. behandelt hier eine in neuerer Zeit lebhaft besprochene Frage, aber es erledigt sie durchaus nicht vollständig. Das Gesetz anerkennt, daß es unentziehbare Sonderrechte gibt und daß sie ebendeshalb wider den Willen des Berechtigten, namentlich durch Majoritätsbeschlüsse im Vereine nicht geschmälert werden können. Was aber alles unter den Begriff des „Sonderrechts" fällt und was nicht, davon schweigt das Gesetz. Das wird wieder einmal, wie so manches Andere, „der Wissenschaft und Praxis überlassen" *). — — —

daß über Ein- und Austritt der Mitglieder etwas in der Satzung stehen „soll" (nicht: „muß").

*) Vgl. Mot. z. Entw. I Bd. 1 S. 109. Und das, obwohl die Motive an dieser Stelle selbst sagen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit der jura singulorum einen über den Gehalt einer allgemeinen rechtswissenschaftlichen Wahrheit hinausgehenden Inhalt erst erhält durch die Feststellung des Begriffs der jura singulorum.

In Bezug auf den Begriff: „Sonderrechte" stehen wie also nach wir vor mitten im Bereiche der alten Controverse. Sie ist neuestens namentlich von Regelsberger*) und Gierke**) erörtert worden. Schon aus räumlichen Gründen kann hier anschließend in eine nähere Betrachtung der Streitfrage nicht eingetreten werden. Immerhin mögen aber wenigstens einige Bemerkungen Platz finden.

Als „Sonderrechte" eines Vereinsmitglieds i. S. des § 35 BGB. können von vorneherein selbstverständlich solche Ansprüche gegen den Verein nicht angesehen werden, welche nicht aus der Vereinszugehörigkeit entspringen, sondern auf einem speciellen Rechtsgeschäfte mit dem Vereine beruhen, z. B. auf einem dem Vereine von einem Mitgliede gegebenen Darlehen, oder von einem solchen mit dem Vereine abgeschlossenen Miethvertrage hinsichtlich einer Wohnung in einem Vereinshause u. dgl. Derartige Rechtsverhältnisse folgen natürlich nicht dem besonderen Vereinsrechte, sondern dem allgemeinen Rechte. Für sie hätte es des § 35 gar nicht bedurft. Andererseits geht es m. E. wiederum auf der Kehrseite zu weit, wenn Fischer-Henle (BGB. S. 16) als Sonderrechte nach § 35 nur solche Rechte bezeichnen, „welche nicht der Mitgliedschaft überhaupt entfließen, sondern auf einer dem betreffenden Mitgliede durch die Satzung oder sonst in rechtsgültiger Weise eingeräumten Sonderstellung beruhen". Soll dieser Satz zu richtigen Ergebnissen führen, so müßte man zwischen Mitgliedsrechten verschiedener Art unterscheiden und namentlich das Wort: „Sonderstellung" in ziemlich weitem Sinne erfassen. Planck (a. a. O. S. 91)

---

*) S. außer Regelsberger, Pand. I § 84 namentlich auch dessen Aufsatz in Bl. f. RA. Bd. 60 S. 1 fg. Zu vergleichen ist dazu das Urtheil des Bayr. Obersten Landesgerichts vom 30. November 1895, abg. in Bl. f. RA. Bd. 61 S. 292.

**) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 174 fg.

betrachtet als „Sonderrechte“ i. S. des § 35 von vorneherein nur solche Rechte, welche einem Mitgliede als solchem zustehen, will aber die Anwendung des Begriffs auf die verschiedenen Arten von Rechten ganz concret „nur aus dem Wesen und Zwecke des einzelnen Vereins, sowie aus der Art und dem Zwecke des betreffenden Rechts und aus dem Inhalte der Satzung“ entnommen wissen. Das ist vielleicht auch der gangbarste Weg. Mit Recht stellt Planck dabei noch den weiteren Satz auf, daß es nicht gerade entscheidend ist, ob das Recht durch die Satzung bestimmt ist oder auf einer besonderen zwischen dem Vereine und dem Mitgliede geschlossenen Vereinbarung beruht. Ebenso richtig ist Planck's Bemerkung, daß für viele Fälle ein Anhaltspunct daraus entnommen werden kann, ob sich die Mitgliedsberechtigungen „auf die Organisation und Thätigkeit des Vereins beziehen oder ob sie den Mitgliedern in deren eigenem Interesse eingeräumt sind“. Dies führt sofort zu einem anderen Puncte. Die fraglichen Sonderrechte werden zumeist auf vermögensrechtlichem Gebiete belegen sein *). Es ist dies aber durchaus nicht nothwendig. Wie wiederum Planck (S. 91) ganz zutreffend bemerkt, kann es auch vorkommen, daß sich z. B. ein Mitglied für schenkungsweise Zuwendungen gewisse Vorrechte ausbedingt, z. B. eine erhöhte Stimmenzahl, Sitz im Vorstande u. dgl. Wohl zu beachten ist ferner, daß es sich bei Anwendung des § 35 nur um bereits erworbene und realisirbare Ansprüche handeln kann und nicht um bloße Exspectanzen. Dieser Punct gelangt zur Wichtigkeit z. B. bezüglich der Unterscheidung zwischen den durch den Eintritt der satzungsmäßigen Voraussetzungen bei einem Pensionsvereine bereits

---

*) Ganz besonders kamen sie bisher in Frage bei Pensions-, Unterstützungs- und ähnlichen Vereinen und zwar namentlich dann, wenn rechnerische Insufficienz der Vereinsmittel zu einer Ermäßigung der Vereinsleistung zwingt.

angefallenen Pensionen und der bloßen Anwartschaft auf eine künftige Pension*). Solche erworbene Sonderrechte haben aber den Schutz des § 35 nicht blos für das betreffende Vereinsmitglied selbst zu genießen, sondern auch für dessen Rechtsnachfolger, welche ihren Anspruch aus der Person des Vereinsmitglieds und dessen Mitgliedseigenschaft herleiten, z. B. für die präbendirte Wittwe oder Kinder des Mitglieds eines Relictenpensionsvereins.

Nach BGB. § 38 ist die Mitgliedschaft selbst nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen (auch nicht einem anderen Vereinsmitgliede) übertragen werden. Aber alles dies gilt nach BGB. § 40 nur, wenn und soweit nicht die Satzung etwas Anderes bestimmt.

Zum Austritte aus dem Vereine ist jedes Mitglied berechtigt und zwar zu jeder Zeit, soferne nicht die Satzung bestimmt, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist, welche höchstens zwei Jahre betragen kann, zulässig sein soll. Weitere Beschränkungen des Austrittsrechts sind aber gesetzlich unzulässig (BGB. § 39).

5. Mitgliederversammlung. Mit diesem volldeutschen Worte bezeichnet das BGB. dasselbe, was man bislang meistens halbwälsch Generalversammlung heißt.

Ueber dieselbe, über ihre Berufung, Beschlußfassung rc. enthält das BGB. mehrere Bestimmungen. Sie sind rechtswissenschaftlich von minderem Belang. Practisch sind besonders folgende Puncte hervorzuheben. Nämlich:

a) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das sogenannte Majoritätsprincip maßgebend. Es entscheidet nach BGB. § 32 die „Mehrheit der er-

---

*) Es müßte denn ein förmlicher Versicherungsvertrag vorliegen.

schienenen Mitglieder, d. h. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder" *).

b) „Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären" (BGB. § 32). Damit ist veranlaßten Falles eine Abstimmung durch Rundschreiben ermöglicht. Eine einzige verneinende Stimme vereitelt freilich sofort, aber nur die Art der Beschlußfassung. Die weitere Unterstellung der Sache selbst unter die ordentliche mündliche Abstimmung in der förmlichen Mitgliederversammlung ist nicht ausgeschlossen.

c) Wird dem satzungsgemäß gestellten und begründeten Verlangen der nach Satzung oder Gesetz erforderlichen Mitgliederzahl nach Berufung einer Mitgliederversammlung von den Vereinsorganen selbst nicht entsprochen, so „kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen" (BGB. § 37 Abs. 2).

6. Aenderungen des Bestehens der Vereine. Das Ende der natürlichen Rechtspersönlichkeit ist der Tod und in vollem Umfange jetzt auch nur mehr dieser. Ein solches Ende ist bei Juristischen Personen von selbst ausgeschlossen. Aber es gibt auch hier Thatsachen, welche der vom Gesetze allein geschaffenen Rechtspersönlichkeit wiederum gesetzmäßig ein Ende bereiten können.

In Sonderheit für Vereine machen sich hier geltend die Fälle der Auflösung und des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins. Beide Begriffe sind dabei strenge zu unterscheiden.

a) Die Auflösung des Vereins vernichtet dessen Bestand im Ganzen und in jeder Form. Mit der da-

---

*) Eck, Vortr. über den Entw. des BGB. Heft 1 S. 19; Bericht der Reichstagscomm. (Heymann'sche Ausgabe) S. 17.

durch herbeigeführten Zersetzung des ganzen Substrats endet die Juristische Person überhaupt, erlischt demgemäß die ganze Rechtsfähigkeit und bleibt nicht einmal mehr ein sogenannter nichtrechtsfähiger Verein i. S. des § 54 BGB. bestehen.

Die Auflösung erfolgt:

α) durch Vorausbestimmung der Satzung z. B. nach bestimmter Zeit oder nach völliger Erledigung eines begrenzten Zwecks;

β) durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des BGB. § 41;

γ) durch obrigkeitliche Verfügung nach Maßgabe des öffentlichen Vereinsrechts, welcher Fall sich dermalen noch nach den Landesgesetzen bemißt.

b) Der Verlust der Rechtsfähigkeit allein bringt zwar die Rechtspersönlichkeit mit dem Vollbesitze der Privatrechtsstellung in Wegfall, schließt aber nicht aus, daß die Vereinigung in Form und Wesen eines sogenannten nichtrechtsfähigen Vereins nach BGB. § 54 fortbesteht*).

Der Verlust der Rechtsfähigkeit tritt ein theils kraft des Gesetzes, theils durch obrigkeitliche Verfügung.

α) Kraft Gesetzes tritt der Verlust der Rechtsfähigkeit ein nach BGB. § 42 durch Eröffnung des Concurses. Dem Vorstand liegt nach jenem § 42 die Rechtspflicht ob, im Falle der Ueberschuldung (nicht gleichbedeutend mit Zahlungsunfähigkeit) die Eröffnung des Concurses zu beantragen. Bei Verzögerung dieses Antrags sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich und haften als Gesammtschuldner.

---

*) Vgl. Reichstagsverh. z. BGB. (Guttentag'sche Ausgabe) S. 24.

β) Ein durch obrigkeitliche Verfügung erfolgender Verlust der Rechtsfähigkeit ergibt sich in der Gestalt amtlicher Entziehung der Rechtsfähigkeit. Eine solche amtliche Entziehung kann eintreten entweder im Verwaltungsrechtsverfahren oder durch amtsgerichtlichen Beschluß. Von Ersterem handeln die §§ 43, 44 BGB., von Letzterem der § 73 BGB. Die dort behandelte richterliche Entziehung bezieht sich aber nur auf eingetragene Vereine. Wir betrachten sie daher erst später. Die verwaltungsrechtliche Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 fg. erstreckt sich auf alle Arten rechtsfähiger Vereine, auf concessionirte wie auf eingetragene. In dieser Beziehung sind folgende Bemerkungen veranlaßt:

Nicht blos nach dem öffentlichen Rechte, sondern auch nach dem BGB. begleitet die Vereine vom Anfange bis zum Ende eine gewisse staatspolizeiliche Sorge. Bezüglich der Entstehung äußert diese ihren Einfluß von selbst im Falle der staatlichen Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Concessionirbare Vereine können letztere ohnehin nicht erlangen ohne „hohe obrigkeitliche Bewilligung". Die Ertheilung derselben aber unterliegt freiem administrativen Ermessen. Bei eingetragenen Vereinen dagegen bringt das BGB. eine besondere, in dieser Form neue Institution in Gestalt eines administrativen Einspruchs vor deren Eintragung zur Geltung. Davon ist später an anderer Stelle näher zu sprechen.

Dementsprechend macht sich auch hinsichtlich des Fortbestands der Vereine eine auf die Gesetzmäßigkeit des Verhaltens derselben gerichtete administrative Controlle geltend. In privatrechtlicher Hinsicht äußert sich diese in Gestalt der Entziehung der Rechtsfähigkeit. Wie nochmals betont sei, hat diese an sich und privatrechtlich noch nicht auch die volle Auflösung des Vereins zur Folge. Ob diese aus polizeilichen Gründen eintreten darf, ob die zur Entziehung der privatrechtlichen

Rechtsfähigkeit Grund gebenden Verhältnisse auch zu einer staatsrechtlichen Auflösung führen können, das ist eine andere für sich bestehende Frage. Sie liegt außerhalb des BGB. und bemißt sich nach dem öffentlichen Rechte, d. h. soweit nicht reichsrechtliche Normen einschlagen, nach dem Landesrechte.

Die Gründe für die hier besprochene Entziehung der Rechtsfähigkeit sind im § 43 BGB. bündig verzeichnet.

$\alpha\alpha$) Für Vereine aller Art (concessionirte und eingetragene) greift die Entziehung Platz, wenn der Verein durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet (BGB. § 43 Abs. 1).

$\beta\beta$) Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, also nach BGB. § 22 (abgesehen vom Falle des § 23; s. oben S. 36) einem Vereine, dessen Zweck auf wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. Denn in solchem Falle begibt er sich auf ein Gebiet, für welches die Verleihung der Rechtspersönlichkeit von vorneherein nicht bemessen war (BGB. § 43 Abs. 4) *).

$\gamma\gamma$) Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, also nach § 21 einem eingetragenen Vereine, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er den Zweck eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebs verfolgt (BGB. § 43 Abs. 2). Denn in einem solchen Falle könnte er nach BGB. §§ 21 u. 22 die Rechtsfähigkeit durch Eintragung überhaupt gar nicht erwerben. Bei

*) Außerdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch für andere Fälle in dem Verleihungsdecrete die Wiederentziehung der Rechtsfähigkeit vorbehalten wird. Planck, Comm. S. 95.

diesem Verhältnisse der Bestimmungen des § 21 u. § 43 zu einander ist selbstverständlich auch der Umfang des sachlichen Geltungsgebiets des § 43 Abs. 2 im gleichen Sinne wie der des § 21 festzustellen (vgl. oben S. 29 fg.)*).

Jene Gesetzesvorschrift wird übrigens noch erweitert durch § 43 Abs. 3. Zu den Vereinen der nichtwirthschaftlichen Gruppen sind auch Vereine mit politischen, socialpolitischen und religiösen Zwecken (vgl. oben S. 29) zu rechnen. Verfolgt nun ein Verein, der nach seiner Satzung einen solchen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, doch thatsächlich einen Zweck dieser Art, so kann dem Vereine die Rechtsfähigkeit auch schon deshalb entzogen werden (BGB. § 43 Abs. 3). Diese Bestimmung steht im Zusammenhange mit einer anderen Vorschrift, welche für die eingetragenen Vereine im § 61 getroffen ist, und hat hauptsächlich die Aufgabe, eine Umgehung der Vorschrift des § 61 hintanzuhalten und gegebenen Falles nachträglich unwirksam zu machen. Es wird daher bei Besprechung dieses § 61 davon näher gehandelt werden.

Die dargestellten Entziehungsgründe sind abgeschlossener Natur, daher einer Erweiterung in der Anwendung mittels Analogie nicht zugänglich. Andererseits unterliegt bei der in allen Richtungen facultativen Fassung

---

*) Der Ber. d. Reichstagscomm. S. 14 bemerkt Folgendes: Einverstanden waren die Vertreter der verbündeten Regierungen, wie die Mitglieder der Commission darüber, daß der Abs. 2 nicht schon dann zur Anwendung komme, wenn der Verein im Zusammenhange mit seinen idealen Tendenzen, welche nach wie vor als Hauptzweck erscheinen, nebenher seine Thätigkeit auf einen wirthschaftlichen Betrieb ausdehne, sondern daß die Maßregel erst dann zuläßig sei, wenn der wirthschaftliche Betrieb zur Hauptsache werde, dergestalt, daß der Verein, wenn er seinen Zweck von Anfang an in solcher Weise bestimmt hätte, wegen seiner vorwiegend wirthschaftlichen Natur nicht hätte in das Vereinsregister eingetragen werden dürfen.

des § 43 vom Standpuncte des BGB. aus die wirkliche Verhängung der Entziehung der Rechtsfähigkeit in den Fällen des § 43 dem freien Ermessen der Behörde *).

Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel bezüglich der hier ins Auge gefaßten nichtrichterlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43) bemißt sich gemäß BGB. § 44 nach den Vorschriften der Landesgesetze und zwar denjenigen für streitige Verwaltungssachen. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, haben nach den näheren Bestimmungen des § 44 BGB. die Vorschriften der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung Anwendung zu finden. Beruht die Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Beschluß des Bundesraths (BGB. § 23), so erfolgt auch die Entziehung der Rechtsfähigkeit auf gleichem Wege.

7. Verfällt irgend ein Verein entweder der Auflösung oder der behördlichen Entziehung der Rechtsfähigkeit **), so muß über das etwa vorhandene Vermögen Verfügung getroffen werden. Die Grundnormen gibt das BGB. in den §§ 45 fg.

Ueber die Frage, wer das Vermögen zu erhalten hat, bestimmt:

a) in erster Reihe die Satzung. Deren eventuelle Verfügung kann sowohl eine unmittelbare als eine mittelbare sein, indem sie entweder den oder die anfallberechtigten Personen (natürliche oder juristische) selbst bestimmt, oder diese Bestimmung der Mitgliederversamm-

---

*) Planck, Comm. S. 94 folgert aus der Bestimmung in BGB. § 44, daß die vom BGB. verstattete Freiheit in Anwendung des § 43 landesrechtlich auch eingeengt, d. h. zu einem „muß“ gestaltet werden könne. Ich vermag das aus dem nur von Zuständigkeit und Verfahren handelnden § 44 nicht herauszulesen.

**) Der Fall des Verlustes durch Concurs (§ 42) gehört nicht hieher.

lung oder einem anderen Vereinsorgane*) anheimstellt. Auch ohne eine Satzungsvorschrift letzterer Art, kann nach § 45 die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen, wenn es sich um einen Verein handelt, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Bestimmungen der Satzungen über die fragliche eventuelle Vermögensverwendung können sowohl bei als nach der Vereinsgründung getroffen werden, selbstverständlich aber nicht mehr dann, wenn bereits die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit rechtsvollendete Thatsache geworden ist.

b) Fehlt es an einer maßgebenden unmittelbaren oder mittelbaren Satzungsbestimmung, so fällt nach BGB. § 45 Abs. 3 das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Theilen (also nach Kopftheilen), wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente. Anderenfalls, also wenn der Verein im Ganzen oder wenigstens daneben auch anderen als den persönlichen Interessen der Mitglieder allein gedient hat, fällt das Vermögen an den Fiscus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte**). An

*) Das BGB. § 45 Abs. 2 spricht nur von einem „Vereinsorgane". Faßt man dies strenge auf, so wäre damit ausgeschlossen, die Bestimmung des Anfallsberechtigten einem Dritten, z. B. (wie es vorkommt) einem Stadtmagistrate, Bürgermeister u. dgl. zu übertragen.

**) Ueber den Fall, daß der Verein in Deutschland keinen Sitz hatte (§ 23), bestimmt der § 43 nichts. Planck, Comm. S. 97, dann Fischer-Henle S. 21 erachten für solchen Fall nach Analogie des BGB. § 1936 Abs. 2 den Reichsfiscus als berufen. Wohl mit Recht. Fischer-Henle S. 21 halten übrigens auch den § 1396 Abs. 1 als analog anwendbar, wenn der Verein mehrere Sitze in mehreren Bundesstaaten gehabt haben sollte.

Stelle des Fiscus kann übrigens nach Art. 85 des EG. z. BGB. durch landesgesetzliche Vorschriften auch eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzt werden.

Zu bemerken ist noch Folgendes: Der § 45 spricht ganz allgemein von der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins. Danach sind, abgesehen vom Concurse (S. 54), alle Fälle des Einen oder Anderen hieher zu beziehen. Also fällt bei Vereinsauflösung unter die §§ 45 fg. nicht blos eine Auflösung aus privatrechtlichen Gründen, sondern auch eine solche aus Gründen des öffentlichen Rechts. Denn auch in einem solchen Falle muß bei vorhandenem Vermögen Verfügung darüber eintreten.

Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit treten die §§ 45 fg. zweifellos in Wirksamkeit sowohl in den Fällen des § 43, wie in dem Falle des § 73. Etwas critischer läßt sich eine andere Frage an, nämlich die, ob § 45 auch dann einschlägt, wenn der allein mit Entziehung der Rechtsfähigkeit (ohne gleichzeitige völlige Auflösung) bedachte Verein als sogenannter nicht rechtsfähiger Verein, also nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gesellschaft (§ 54 BGB.) fortbestehen will? Die Sache liegt glatt, wenn satzungsgemäße Verfügungen über das Vermögen für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit vorliegen. Ist aber dies nicht so, wie dann? Die allgemeine Fassung des § 45 würde wohl dazu führen müssen, auch bei solcher Sachlage das Vermögen dem Fiscus zuzusprechen. Eine solche Eventualität würde aber gewiß die Betheiligten wenig befriedigen. Man möge daher in den Satzungen klare Vorkehrung dagegen treffen.

Bei Hinfall des Vermögens an den Fiscus macht § 46 Satz 2 BGB. den letzteren verbindlich, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. Das „thunlichst" muß recht betont werden, wenn nicht manchmal wunderliche

Consequenzen entstehen sollen. Planck (Comm. S. 97) nimmt übrigens an, daß durch jenen Satz dem Fiscus keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt wird. Darüber wird man aber streiten können, wenn solche Personen vorhanden sind, denen ein individuelles rechtliches Interesse an der Handhabung jener Gesetzesvorschrift zur Seite steht. Sollte es solchen Personen versagt werden dürfen, die richtige Verwendung mit Klage zu erzwingen? Ich glaube nein.

Bezüglich der formellen Realisirung des Vermögensanfalls ist zu unterscheiden:

α) Fällt das Vermögen an den Fiscus, so erfolgt der Vermögensübergang ipso jure. Denn nach BGB. § 46 finden die Vorschriften über eine dem Fiscus als gesetzlichen Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Zu vergleichen sind desfalls besonders BGB. §§ 1922, 1936, 1942, 1964, 1966, 1975 fg., 2011.

All dieses greift natürlich auch im Falle des Art. 85 des EG. z. BGB. (s. oben S. 56) Platz.

β) In anderen Fällen tritt ein förmliches Liquidationsverfahren ein. Es ist in BGB. § 47 zwingend vorgeschrieben und durch die §§ 48 fg. eingehend geregelt.

Zu II. Sonderbestimmungen für eingetragene Vereine. Ihrem Wesen, ihrer Entstehung und ihrer Existenzform nach entsprechen die Vereine dieser Art im Ganzen und Großen den „anerkannten Vereinen" des bayr. Ges. vom 29. April 1869. Die Grundbestimmung für die „eingetragenen Vereine" des BGB. enthält dessen schon eingehend besprochener § 21, welcher vor allem als eingetragenen Verein nur einen solchen zuläßt, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Rechtspersönlichkeit erlangt ein solcher Verein durch Eintragung in das Vereinsregister (BGB. § 21), also erst, aber auch schon mit diesem Acte. Dieser begründet volle Juristische Persönlichkeit.

Während das Bayr. Gesetz vom 29. April 1869 die Zuständigkeit zur Ertheilung der Anerkennung den Landgerichten als Collegialgerichten (ursprünglich den Bezirksgerichten) zutheilte, überträgt das BGB. § 21 die Führung des erforderlichen Vereinsregisters, die Eintragungen darin und die mit diesen verknüpften Prüfungen und Beschlußfassungen den Amtsgerichten. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (BGB. § 55). Die Beschaffenheit des Vereinsregisters in Ansehung des nothwendigen Inhalts der Einträge regelt § 64 BGB. Für die Eintragung eines Vereines selbst sind vom BGB. eine Reihe formeller und materieller Voraussetzungen aufgestellt. Sie gehören zumeist in das Gebiet der sogenannten Normativbestimmungen, zum Theil aber auch in das Capitel vom Verfahren *). Im Einzelnen sei Folgendes bemerkt:

1. Nach BGB. § 56 soll die Eintragung nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt. Zur Controlle dessen soll auch die beim Amtsgerichte einzureichende Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein (§ 59). Da diese Bestimmungen nur zu den sogenannten Sollvorschriften, nicht aber zu den sogenannten Mußvorschriften gehören, so ist die Eintragung, wenn sie ohngeachtet der Nichtbeachtung jener Vorschrift gleichwohl geschah, deshalb nicht nichtig.

2. Für die unter allen Umständen nothwendige Satzung

*) Die Denkschrift zum Entw. III faßt jene Voraussetzungen (abgesehen von der allgemeinen betreffs des Zwecks der Vereinigung) dahin zusammen: Erfordernisse in Bezug auf den Inhalt der Satzung, den Sitz und Namen des Vereins, eine Mindestzahl der Mitglieder und die Beobachtung bestimmter Formen. Außerdem unterscheidet die Denkschrift solche Erfordernisse, von deren Erfüllung nur die Zulässigkeit der Eintragung und solche, von denen auch die Rechtswirksamkeit der Eintragung abhängt.

des Vereins schreibt das BGB. §§ 57, 58 einen bestimmten Inhalt vor. Die bezüglichen Vorschriften sind theils mit einem categorischen „muß" theils nur mit einem reglementirenden „soll" eingeführt.

Nach § 57 Abs. 1 muß die Satzung den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Das ist eine zur Individualisirung und Characterisirung des Vereins gegebene Zwangsvorschrift, deren Nichtbeachtung die Eintragung als unstatthaft, die trotzdem geschehene als unwirksam erscheinen läßt. Nur mit „soll" dagegen stellt das BGB. in § 57 Abs. 2 die Norm auf, daß sich des Vereines Name von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich zu unterscheiden hat.

Nach § 58 BGB. soll die Satzung weiterhin Bestimmungen enthalten:

a) über den Ein- und Austritt der Mitglieder;
b) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
c) über die Bildung des Vorstands;
d) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form dieser Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Fehlt es an dem Einen oder Anderen davon, so ist das Amtsgericht zur Ablehnung der Eintragung nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet. Erfolgte die Eintragung dennoch, so ist sie immerhin nicht ungültig und also die Rechtsfähigkeit des Vereins gleichwohl begründet. Aber es müssen die fehlenden Bestimmungen der Satzung aus allgemeinen Normen ergänzt beziehungsweise aus deren Mangel die rechtlich nächstliegenden Folgerungen gezogen werden *).

---

*) So könnte z. B. beim Mangel von Vorschriften über die

Das Bayr. Gesetz vom 29. April 1869 hatte in den Art. 2 fg. jene und noch verschiedene weitere Puncte sämmtlich zu Zwangsvorschriften gestaltet. Seine formellen Anforderungen für die Erlangung der Anerkennung gehen überhaupt viel mehr ins Einzelne*).

3. Das Gesuch um Eintragung ist bei dem zuständigen Amtsgerichte „anzumelden". Diese Anmeldung hat durch den Vorstand des Vereins zu geschehen (BGB. § 59). Derselben sind beizufügen:

a) die Satzung in Ur- und Abschrift, unterschrieben von wenigstens sieben Vereinsmitgliedern und bezeichnet mit dem Tage der Errichtung;

b) eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (BGB. § 59).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich ganz von selbst, daß der Anmeldung des Vereins zur Eintragung schon dessen förmliche Gründung und Organisation vorausgegangen sein muß.

Das Eintragungsgesuch unterliegt nun zunächst der Vorprüfung durch das Amtsgericht. Dessen Prüfung hat sich vor allem zu erstrecken auf die Frage, ob der Verein (nach der Satzung oder sonstigen Anhaltspuncten) einen Zweck verfolgt, nach welchem gemäß BGB. § 21 der Verein überhaupt Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangen kann. Von dieser Prüfung steht zwar nichts ausdrücklich im Gesetze. Aber dieselbe ist unumgänglich und selbstverständlich. Denn wäre der Verein nach seinem Zwecke gemäß BGB § 22 concessionspflichtig, so wäre damit auch jede Amtsthätigkeit des Amtsgerichts von selbst ausgeschlossen. Letzteres prüft daher in diesem

---

zu leistenden Mitgliederbeiträge kein Mitglied auf Leistung solcher belangt werden. S. hierüber und über andere Consequenzen Planck, Comm. S. 107.

*) So verlangt das Bayr. Gesetz beispielsweise namentlich auch Satzungsvorschriften über Ausschließung von Mitgliedern.

Puncte eigentlich nur seine eigene Berechtigung zur Sache von Amtswegen *).

In diesem Sinne äußert sich auch Planck, Comm. S. 107. Dieser bei der Bearbeitung des BGB. in hervorragender Weise betheiligt gewesene Schriftsteller geht aber noch weiter. Indem er ausdrücklich die im § 60 BGB. bezeichneten Zurückweisungsgründe als nicht erschöpfend erklärt, spricht er dem Amtsgerichte Recht wie Pflicht zu, sofort selbst das Eintragungsgesuch auch dann zurückzuweisen, wenn der in der Satzung liegende Gründungsvertrag aus irgend welchen Gründen, z. B. wegen eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbots (BGB. § 134) oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (BGB. § 138 Abs. 1) schon privatrechtlich nichtig ist. Das ist zweifellos richtig **). Zweifelhafter ist, ob das Amtsgericht auch berufen ist, selbst zurückzuweisen, wenn Gründung oder Zweck rc. des Vereins gegen ein öffentlich-rechtliches Verbot geht, wie Planck a. a. O. ebenfalls annimmt. Dessen Ausführungen wird man auch trotz des noch zu besprechenden Art. 61 BGB. kaum widerstreiten können, nachdem einerseits § 134 zwischen den Arten gesetzlicher Verbote nicht unterscheidet, andererseits der § 61 nur von Unerlaubtheit nach dem öffentlichen Vereinsrechte spricht ***). Endlich ist auch vom Amtsgerichte zu prüfen, ob den formellen Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere den Vorschriften der §§ 56 bis 59 genügt ist. Ist letzteres nicht der Fall, oder fehlt es an den Voraussetzungen nach § 21 †) oder

*) Vgl. dazu Ber. d. Reichstagscomm. S. 14.

**) Das Bayr. Gesetz vom 29. April 1869 Art. 1 setzt ebenfalls die „rechtliche Zulässigkeit des Vereins" voraus und unterstellt diesen Gesichtspunct, soweit er für die gerichtliche Anerkennung des Vereins in Frage kommt, stets und ausschließlich der Beurtheilung des Richters (Collegialgerichts).

***) Vgl. hiezu Ber. d. Reichstagscomm. S. 14.

†) BGB. § 60 spricht an sich nur von Mängeln nach

an der Zulässigkeit des Vereins, so hat das Amtsgericht sofort die Anmeldung unter Angabe der Gründe zurückzuweisen *) (BGB. § 60). Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilproceßordnung, also nicht nach den Gesetzesvorschriften für die freiwillige Rechtspflege, statt.

Ist so weit beim Amtsgericht alles in Ordnung befunden worden, so beginnt nun erst noch ein administratives Zwischenverfahren, vor dessen Erledigung keine Eintragung geschehen darf. Das BGB. bestimmt nämlich in § 61 wörtlich:

„Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt."

Hiemit hat das BGB. (wenigstens für die Verhältnisse in Bayern) etwas ganz Neues, Eigenartiges geschaffen, welches die Entstehung des eingetragenen Vereins zum Theil der richterlichen Sphäre entrückt und einem gewissen Arbitrium der Verwaltungsbehörde anheimgibt, damit aber deren Gewalten in Bezug auf Vereinsbildung erhöht. Das ist aber geradezu beabsichtigt, und zwar aus tiefgreifenden politischen Erwägungen. Die ver-

---

§§ 56—59. Aber der Fall eines Mangels nach § 21 muß natürlich ebenso behandelt werden. Wenn dies Seitens des Amtsgerichts nicht geschähe, wo sollte es dann sonst erfolgen? Die administrative Zuständigkeit nach § 61 ist ja enger begrenzt.

*) In manchen Fällen würde vielleicht auch eine kurze Veranlassung zur Ergänzung des Fehlenden genügen. Ich crachte es nicht als ausgeschlossen, daß eine solche, wo es verständiger Weise angezeigt erscheint, von kurzer Hand versucht wird.

bündeten Regierungen wollten es nicht zugeben, daß jede beliebige Vereinsbildung ohne Einschränkung und ohne jedes Vetorecht der politischen Staatsbehörde zur Rechtsfähigkeit auch in privatrechtlicher Hinsicht führen könne. Zur Ausübung eines solchen Veto construiren daher die §§ 61 fg. BGB. den administrativen Einspruch gegen die Registereintragung. Hierüber sei im Einzelnen noch Folgendes bemerkt.

a) Zuständig zur Erhebung des Einspruchs kann nur eine Verwaltungsbehörde sein. Welche das ist, bemißt sich nach Landesrecht. Der hienach zuständigen Verwaltungsbehörde hat das Amtsgericht die seiner Vorprüfung unterstellt gewesene und zugelassene Anmeldung in allen Fällen von Amtswegen mitzutheilen.

b) Ob Einspruch erhoben werden wolle, untersteht nach der durchaus facultativen Fassung des § 61 dem Ermessen der Verwaltungsbehörde.

Das BGB. fixirt aber bestimmte Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Einspruchs. Sie sind im Gesetze scharf abgegrenzt und daher auch nicht ausdehnbar. Der Einspruch findet nämlich nur in zwei Categorien von Fällen statt, nämlich:

α) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann*),

*) Es mag auf den ersten Blick auffallen, daß auch im Falle der ersten Alternative nur mit „kann“ und nicht mit „muß“ gesprochen wird. Es entspricht dies aber dem auch anderwärts vorkommenden Sprachgebrauch des BGB. Dieses geht davon aus, daß die vom BGB. gegebene Facultät für eine Behörde überall da, wo etwas geschehen muß, durch die Dienstpflicht von selbst zur Zwangsvorschrift gesteigert wird. Vgl. Planck, Comm. S. 25. — In Bezug auf die Worte: „verboten werden kann“ setzen Fischer-Henle S. 26 in Anmerkung bei: „nicht aber, wenn (nur) zu besorgen ist, daß der Verein das Gemeinwohl, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährdet, soferne nicht diese Gründe nach dem öffentlichen Vereinsrechte den Verein eben zu einem verbotenen oder zu verbietenden machen.“

oder

β) wenn der Verein einen politischen, social-politischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Letzteres ist analog dem, was schon im § 43 Abs. 3 BGB. bezüglich nachträglicher Entziehung der Rechtsfähigkeit zu lesen ist. Der in beiden Gesetzesstellen vorausgesetzte Zweck muß aber in einer der drei bezeichneten Richtungen verfolgt werden. Das erheischt Absicht, Tendenz. Es genügt nicht zufällige Nebenwirkung *). Aber es ist auch nur erforderlich, daß der critische Zweck thatsächlich vorhanden, nicht auch, daß er in der Satzung eigens als solcher mit einer der drei gesetzlichen Bezeichnungen erklärt ist.

Nicht zu leugnen ist — man mag auf einem politischen Standpuncte stehen wie immer —, daß jene drei Zwecksbezeichnungen eine sehr große Dehnbarkeit besitzen, welche je nach den wechselnden Regierungsmaximen mehr oder minder stark in dieser oder jener Richtung hervortreten kann.

Was nun die einzelnen drei Begriffe anlangt, so hat man sich mit dem des „politischen Vereins" schon bisher zurechtfinden müssen. Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung hat ihn längst ein- und durchgeführt. Es ist anzunehmen, daß ihn auch das BGB. in dem, der öffentlich-rechtlichen Vereinsgesetzgebung entsprechenden Sinne verstanden wissen will **).

Nicht gar zu schwierig dürfte auch die Fixirung dessen sein, was unter „religiösem Zweck" zu verstehen

*) Vgl. Endemann, Einführung in das Studium des BGB. (Berlin 1896) S. 59 und die dort in Bezug genommenen Commissionsprotocolle (Metallogr. S. 1125).

**) Im Ber. d. Reichstagscomm. S. 12 sind hieher bezüglich u. A. auch solche Vereine erwähnt, „deren Agitationen auf Beseitigung solcher internationalen Bestimmungen gerichtet sind, auf welchen der Bestand des Reichsgebiets und die Lage seiner Grenzen beruht". Wohin dies zielt, ist leicht absehbar.

ist, obwohl man auch hier auf Zweifel stößt. Vereine zu religiösem Zwecke (das Gesetz sagt nicht „religiös-politisch" *)) sind zweifellos alle Vereine, welche den Zweck der Verbreitung und Stärkung bestimmter Religionen, Confessionen oder auch nur Glaubenslehren verfolgen (z. B. Religionsgesellschaften, welche nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. des § 89 BGB. aufzufassen sind, Missionsvereine u. dgl.), dann Vereine zu gemeinsamer Religionsübung und Erbauung (z. B. sogenannte Bruderschaften und Aehnliches **)).

Ebenso entschieden gehören kehrseits hieher auch solche Vereine, welche den religiösen Grundlagen der staatlichen Ordnung entgegenarbeiten, z. B., wie in dem Ber. der Reichstagscomm. S. 12 (Heymann'sche Ausg.) erwähnt ist: „deren Programm die Verbreitung atheistischer Anschauungen bezielt oder auf die Organisation des Austritts aus der christlichen Kirchengemeinschaft hinwirkt".

Bei anderen Vereinsbildungen, in Ansehung deren

---

*) Planck, S. 109.

**) Planck, S. 109, rechnet zu den Vereinen mit religiösen Zwecken i. S. der §§ 43 und 61 auch alle „geistlichen Orden". Meines Erachtens gehören sie (Mönchs- wie Frauenorden) nicht hieher. Wenigstens die eigentlichen Regularen sind Einrichtungen im Organismus der katholischen Kirche als solcher. Ihre Entstehung, Zulassung und Fortdauer ist nach Kirchen- und Kirchenstaatsrecht zu beurtheilen. Sie fallen daher m. E. unter die Corporationen des öffentlichen Rechts (BGB. § 89), ebenso wie beispielsweise die Domcapitel oder Stiftscapitel. Die Vereinsnormen des BGB. passen auch wahrlich recht wenig auf die Organisation der geistlichen Orden. Uebrigens ist hieher auch des Art. 84 EG. z. BGB. zu gedenken, inhaltlich dessen „unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann". Möglich ist, daß Planck seine Auffassung daraus ableitet. Eine diesbezügliche Gedankenfolge läßt sich schon aufbauen. Man vgl. nur auch Fischer-Henle S. 1046.

das Vorhandensein eines „religiösen Zwecks“ in Frage kommen kann, combinirt sich derselbe von vorneherein mit „politischen“ Zwecken, so daß für sie eine subtile Darlegung der ersteren Zweckbestimmung gar nicht mehr nöthig ist. So ist es z. B. gewöhnlich bei den jetzt so verbreiteten sogenannten katholischen Männervereinen. Um weitere Beispiele der Zweifelhaftigkeit zu geben, so mögen noch erwähnt sein die „Vereine christlicher junger Männer“. Sie stehen zum Mindesten hart auf der Schneide des Begriffes „Verein zu religiösem Zweck“. Nicht anwenden möchte ich diesen Begriff beispielsweise auf die sogenannten katholischen Gesellenvereine oder evangelischen Handwerkervereine. Sie verfolgen in der Hauptsache einen gemeinnützigen Zweck, allerdings auf der Grundlage der Weckung und Hebung religiösen Glaubens und religiöser Gesinnung im Allgemeinen. Ich gebe aber zu, daß man in der Beurtheilung der Sachlage letzteres Moment auch in den Vordergrund stellen kann. Es kommt diesbezüglich auch viel darauf an, wie sich solche Vereine thatsächlich gestalten. Zweifelhaft ist endlich z. B. auch die Classificirung (i. S. BGB. §§ 43, 61) der vielfach bestehenden „Kirchenbauvereine“.

Erheblich greifbarer ist in gewisser Hinsicht der Begriff „religiöser Zweck“ geworden durch Vorgänge in der Gesetzesentwicklung. Die correspondirenden §§ 40 u. 58 des Entw. III hatten gelautet:

„wenn er einen dem Gebiete der Politik oder der Socialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichts angehörenden Zweck verfolgt.“

An Stelle dessen ist im Reichstage die jetzige Fassung gewählt worden. Sie ist schon durch Vermeidung der weitgreifenden Worte: „dem Gebiete .... angehörenden“ entschieden schärfer eingegrenzt worden. Der Hauptpunct liegt aber im Abstrich der Worte „Erziehung oder Unterricht“. Dieser Abstrich *) geschah in dem Sinne, daß

*) Vgl. Ber. d. Reichstagscomm. S. 16, 17.

jene Zwecke dem Bereiche der Bestimmungen in § 43 Abs. 3 u. § 61 nicht zufallen sollten*). Sie dürfen daher auch nicht mittels des Begriffes „religiös" zur Hinterthüre wieder hereingebracht werden. Letzteres gilt auch gegenüber dem Begriffe „socialpolitisch".

Was „socialpolitisch" in den §§ 43 u. 61 heißen soll, ist eigentlich am meisten unklar und unbestimmt. Zweierlei ist aber von vorneherein sicher. Nachdem neben „politisch" auch noch „socialpolitisch" steht, muß letzteres noch eine besondere und zwar erweiternde Bedeutung haben. Und nachdem es heißt: „socialpolitisch", können auch nicht alle im Allgemeinen auf sociale Verhältnisse sich beziehenden Zwecke, d. h. jede Einwirkung auf das sociale Leben, einbezogen werden. Auf dieser Grundlage haben sich jedenfalls alle Grenzbestimmungsversuche zu bewegen. Deren sind schon eine Reihe zu lesen. So zum Beispiel:

Eck, Vorträge über den Entw. des BGB. (Berlin 1896) S. 17 schreibt:

„Der zusammengesetzte Ausdruck „socialpolitisch" deutet darauf hin, daß es sich hier um eine Verbindung von socialen und politischen Bestrebungen handelt, die auf eine Verbesserung der Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung, aber auf dem Wege und mit Hülfe einer Aenderung der Staats- und Rechtsordnung abzielen**). Die Aenderung der letzteren bildet also hier nicht den Zweck selbst, aber doch das Mittel zum Zweck. Eben darum kann ein Verein, welcher ohne jede Aenderung der bestehenden staatlichen Ordnung die wirthschaftliche Lage gewisser Classen zu heben sich bestrebt, nicht als ein socialpolitischer gelten."

---

*) Keineswegs aber in dem Sinne, daß Vereine zu Zwecken der Erziehung oder des Unterrichts überhaupt nicht eintragbar sein sollten.

**) Deshalb wohl sind in dem Ber. der Reichstagscomm. S. 12 hieher bezüglich z. B. auch Vereine zur Beseitigung des Impfzwangs gerechnet.

Anschließend hieran bezeichnet sodann Eck als unzweifelhaft socialpolitisch: einen Gewerkverein, welcher, um die Lage der Arbeiter zu heben, obrigkeitliche Einrichtungen, Arbeitsnachweise, Schiedsgerichte, Schutzvorschriften rc. erstrebt — einen Verein, der die Erwerbsfähigkeit der Frauen durch Zulassung derselben zum Universitätsstudium, zu Staatsämtern u. s. w. steigern will — ja selbst einen Verein, der auch nur theoretisch die Erkenntniß der Nothwendigkeit solcher Ziele zu verbreiten sucht. Dagegen betrachtet Eck einen bloßen Arbeiterbildungsverein nur als einen gemeinnützigen, einen Verein für Herstellung billiger Proletarierwohnungen oder für Unterstützung invalider Arbeiter nur als einen wohlthätigen, einen Verein für theoretische Vorträge über Socialwissenschaft nur als einen wissenschaftlichen, sohin alle nicht als socialpolitisch. Sonst käme man dahin — ruft Eck aus —, jeden zur Förderung eines bestimmten Berufs, einer Kunst oder eines Handwerks gegründeten Verein für socialpolitisch zu erklären.

Planck, Comm. S. 109 schreibt:

„Auch hier (zum Begriff „socialpolitisch") wird erfordert, daß der Verein auf die öffentlichen Angelegenheiten und zwar speciell auf die socialen Fragen des öffentlichen Lebens einzuwirken bezweckt. Ein Verein, der lediglich sociale Zwecke verfolgt, z. B. für bessere Ernährung und Wohnung der arbeitenden Klassen wirkt, verfolgt keinen socialpolitischen Zweck; ebensowenig ein Verein, der durch die Besprechung socialpolitischer Fragen die Anschauung seiner Mitglieder aufzuklären bezweckt. Auch die Berufsvereine, soweit sie sich lediglich auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder beschränken, sei es auch in der Richtung, daß sie bessere Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder zu erlangen streben, verfolgen keinen socialpolitischen Zweck. Dagegen ist z. B. jeder Verein, der auf die sociale Gesetzgebung oder auf die Handhabung der socialen Gesetze von Seiten der Verwaltungsbehörden einwirken will, ein Verein, der einen socialpolitischen Zweck verfolgt."

Fischer-Henle S. 19 sagen kürzer:

„Es handelt sich bei den socialpolitischen Zwecken nur um solche Einwirkungen auf die menschliche Gesellschaft oder Wirthschaft, welche die Staats- und Rechtsordnung beeinflussen wollen, nicht um sonstige auf das Wohl der arbeitenden Klassen oder anderer Klassen gerichteter Bestrebungen.“

Man sieht, diese Auslassungen bewegen sich in der Grundauffassung auf im Wesentlichen gleichem Boden. Sie geben in der That auch dem Practiker brauchbare Anhaltspuncte. Darauf aber wird man verzichten müssen, eine für alle Fälle brauchbare Begriffsbegrenzung theoretisch auszuklügeln und festzulegen. Die Lebensverhältnisse sind zu mannigfaltig und erfordern daher sorgsame Würdigung im Einzelfalle. Letzteres um so mehr, wenn es sich um die oft gewaltig einschneidende Maßregel der administrativen Wiederentziehung der Rechtsfähigkeit nach BGB. § 43 handelt.

c) Will die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß des Einspruchs gegen die Eintragung Gebrauch machen, so hat dies nach BGB. § 63 binnen sechs Wochen seit empfangener*) Mittheilung der Anmeldung zu geschehen. Erfolgt Einspruch, so hindert diese Thatsache allein jedes weitere sachliche Vorgehen des Amtsgerichts. Dieses hat nur nach BGB. § 62 den Einspruch dem Vereinsvorstande mitzutheilen, natürlich in vollem Umfange mit seiner Begründung.

d) Will sich derjenige, welcher den Verein zur Eintragung angemeldet hat, bei dem erhobenen Einspruche nicht beruhigen, so kann er denselben im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug anfechten. BGB. § 62 Abs. 2 gibt ausdrücklich ein solches Anfechtungsrecht „im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens“. Wo ein solches Verfahren nicht besteht, soll der Weg des Recurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung beschritten

*) „Mittheilung an die Verwaltungsbehörde“ § 63.

werden. Von diesem supplementären Falle abgesehen, richtet sich also Zuständigkeit, Instanzenzug und sonstiges Verfahren nach Landesrecht.

Das Prüfungsrecht der höheren Verwaltungsrechtsinstanz erstreckt sich unter allen Umständen darauf, ob

α) der Einspruch rechtzeitig erfolgte *), dann

β) ob der Einspruch aus einem der gesetzlich allein zugelassenen Rechtsgründe erhoben wurde und

γ) ob dieser Rechtsgrund im vorliegenden Falle in der That zutrifft **).

Verschiedene Schriftsteller schließen dagegen aus: „die Anfechtung wegen sachlicher Unangemessenheit des Einspuchs" ***) — die „Nachprüfung der Angemessenheit des Einspruchs" †) — die Anfechtung der Frage „ob das öffentliche Interesse, obwohl die Voraussetzungen (des Einspruchs an sich) vorliegen, auch wirklich erfordere, die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu verhindern". Man stützt diese Beschränkung auf einen ausdrücklichen Beschluß der II. Commission (Metallogr. Prot. S. 8395). Im Wortlaute des § 62 hat diese Tendenz aber kaum einen erkennbaren Ausdruck gefunden. Man müßte sich höchstens an das Wort: „Streitverfahren" halten. Consequenter wäre es sicher, nachdem einmal das ganze Verfahren nach Landesrecht zu bemessen ist, nach diesem Letzteren auch die Frage zu beurtheilen, wie weit die höhere Instanz auch mit jener Ermessensfrage befaßt werden dürfe. Es wäre dies namentlich da von Werth, wo unter einem Verwaltungsgerichtshof als dritter Instanz noch eine zweite Mittelinstanz besteht.

---

*) Ist in diesem Verfahren zu beurtheilen.

**) Die Begriffe: politisch ꝛc. müssen hiebei als Rechtsbegriffe betrachtet werden. Ihre richtige Beurtheilung und Anwendung ist daher auch in bloßer Rechtsinstanz nachprüfbar.

***) Eck a. a. O. S. 12.

†) Fischer-Henle S. 27.

e) Nach dem bisher Dargelegten darf also die Eintragung erst dann erfolgen, wenn die Einspruchsfrage zu Gunsten der Anmeldung erledigt ist. Dies ist der Fall (§ 63):

α) wenn die Verwaltungsbehörde erklärt hat, einen Einspruch nicht erheben zu wollen, oder

β) wenn die Einspruchsfrist abgelaufen und Einspruch nicht erhoben ist*), oder

γ) wenn der Einspruch im verwaltungsstreitrechtlichen Beschwerdewege endgültig aufgehoben ist.

f) Die Eintragung ins Vereinsregister, welches beim Amtsgerichte zu führen ist, hat sich zu erstrecken auf den Namen und Sitz des Vereins, den Tag der Errichtung der Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstands (BGB. § 64). Ebenso sind einzutragen solche Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken (§ 26 Abs. 2) oder welche die Beschlußfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln (§ 64).

g) Die erfolgte Eintragung bringt es mit sich, daß der Verein kraft Gesetzes den von ihm zu führenden Zusatz: „Eingetragener Verein" erhält. Die Eintragung ist auf der Urschrift der Satzung zu bescheinigen und durch das vom Amtsgericht für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die bescheinigte Urschrift der Satzung geht an den Anmeldenden zurück; die Abschrift wird vom Amtsgerichte beglaubigt und bleibt bei den Acten (BGB. §§ 65, 66).

h) Späterhin müssen noch eingetragen werden:

α) Aenderungen des Vorstands oder Neubestellungen (§ 67));

---

*) Bezüglich des die Eintragung auch noch hindernden Falles, wenn der Einspruch zwar nach Ablauf der Frist, aber noch vor wirklichem Vollzuge der Eintragung eintraf s. oben S. 69 und Planck, Comm. S. 109.

β) Aenderungen der Satzung (§ 71) *);

γ) die Auflösung des Vereins und die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 74);

δ) die Eröffnung des Konkurses, sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 75);

ε) die Bestellung und Verhältnisse der Liquidatoren (§ 76).

Hiezu enthält das BGB. verschiedene Formvorschriften.

In den Fällen δ erfolgt die Eintragung von Amtswegen. In den übrigen Fällen besteht für den Vorstand (beziehungsweise die Liquidatoren) Anmeldepflicht. Zu deren Befolgung kann vom Amtsgericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden (BGB. § 78).

i) Für das Vereinsregister besteht insoferne formelle Oeffentlichkeit, als die Einsicht desselben, sowie der vom Verein eingereichten **) Schriftstücke Jedermann gestattet ist (§ 79). Jeder kann auch eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift der Eintragungen begehren (§ 79) — natürlich auf seine Kosten. Der Nachweis eines besonderen Interesse an Einsicht rc. ist vom BGB. nicht gefordert.

Eine noch weiter gehende sachliche Publicität des Vereinsregisters im Sinne des Rechtssprichworts: „Wer dem Buch traut, kommt nicht zu Schaden" ist dagegen vom BGB. nicht gesetzt worden. Nicht der formelle Stand der Registereinträge, sondern der wirkliche Stand der Rechtsverhältnisse ist daher entscheidend in den einschlägigen Rechtsbeziehungen, namentlich einerseits in Ansehung der Vertretung des Vereins ***) und ihrer Folge-

*) Vor der Eintragung sind sie nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht wirksam.

**) Demnach nicht der ganzen Acten.

***) Darum läßt auch BGB. § 69 den Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, nur Behörden gegenüber, der amtlichen Verkehrserleichterung

zustände, und andererseits der Rechte und Pflichten Dritter gegenüber dem Verein und des Vereins gegenüber Dritten. Nur in einigen speciellen Richtungen enthält zunächst der § 68 BGB. einige den allgemeinen Standpunct des Gesetzes etwas modificirende Bestimmungen. Hat nämlich in dem Stande der Mitglieder des Vorstands eine Aenderung stattgefunden, so kann diese Aenderung, wenn zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, dem Dritten gegenüber nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts bereits im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war *). So nach dem ersten Satze des § 68. Sofort im zweiten Satze springt das Gesetz zwar auf das Princip zurück, modificirt aber dieses nun in entgegengesetzter Richtung, indem es sagt: Ist die Aenderung eingetragen **), so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht ***).

Die vorstehend berührten Vorschriften hinsichtlich der Bestellung und des Bestandes des Vorstands gelten nach § 70 BGB. auch für Bestimmungen, welche den Umfang

---

halber, als durch ein Zeugniß des Amtsgerichts geführt gelten. Privatpersonen können die Legitimation durch die maßgebenden Beschlüsse und Urkunden verlangen. Thun sie es nicht, so haben sie im Collisionsfalle die Consequenzen zu tragen, wie sich solche nach allgemeinen Rechts- und Beweisgrundsätzen ergeben.

*) Den Beweis dieser beiden Alternativen hat natürlich der sich darauf Berufende zu führen.

**) Auch hier wieder zu unterstellen: zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts.

***) „Der Beweis dieser Negative liegt dem Dritten ob", schreibt Planck S. 111. Das scheint für die volle Negative gemeint zu sein. Es wird aber doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Beweis der „Fahrlässigkeit" dem sich darauf berufenden Replicanten zufällt.

der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

4. Nach Art. 4 u. 18 des bayr. Ges. vom 29. April 1869 müssen sowohl bei Anmeldung des Vereins zur „Anerkennung", wie alljährlich im Monate Januar vollständige Mitgliederverzeichnisse bei Gericht eingereicht werden. Diese Vorschriften sind, namentlich in letzterer Richtung, viefach als eine ziemlich zwecklose Belästigung empfunden worden. Das BGB. hat auch eine soweitgehende Bestimmung nicht aufgenommen, sondern sich darauf beschränkt, in § 72 zu bestimmen, daß das Amtsgericht das Recht habe, jeder Zeit vom Vorstande die Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses zu verlangen und durch Ordnungsstrafen (BGB. § 78) zu erzwingen. Das Verlangen kann natürlich auch sofort bei Anmeldung des Vereins gestellt werden und in diesem Zeitpunct oft auch dienlich sein als Grundlage für die Beurtheilung der Einspruchsfrage. Will zu solchem Behufe die Verwaltungsbehörde ein Mitgliederverzeichniß, so hat sie darum das Amtsgericht, welches nach BGB. § 72 zu der Erholung zuständig ist, zu requiriren, soferne nicht das öffentliche Vereinsrecht ein unmittelbares Erholen gestattet.

5. Wie schon früher angedeutet, findet bei eingetragenen Vereinen nach dem BGB. auch eine richterliche Entziehung der Rechtsfähigkeit statt. Es beschränkt sich dieselbe aber nach BGB. § 73 auf den einzigen Fall, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter Drei herabsinkt. In solchem Fall erfolgt die Maßregel durch Beschluß des Amtsgerichts und zwar entweder

a) auf Antrag des Vereinsvorstandes

oder

b) auch von Amtswegen auf Grund irgendwie erlangter Kenntniß vom Stande der Dinge, in diesem Falle aber nur, wenn der Antrag (lit. a) nicht binnen drei Monaten vom Eintritte der ge-

setzlichen Voraussetzung an erfolgt ist und nach Anhörung des Vorstands.

Ueber Verfahren und Rechtsmittel (sofortige Beschwerde nach der CPO.) enthält BGB. § 73 Einiges. Der Verlust der Rechtsfähigkeit tritt ein mit der Rechtskraft des Beschlusses (§ 73).

6. Schließlich sei noch Folgendes bemerkt:

Das bayr. Ges. vom 29. April 1869 enthält noch unterschiedliche Bestimmungen über die Wirkungen der „Anerkennung" auf die Rechtsverhältnisse des Vereins nach Innen und Außen. Im BGB. fehlen analoge Vorschriften bezüglich der eingetragenen Vereine. Eines wie das Andere ist correct. Jene Einzelbestimmungen des bayr. Ges. waren nothwendig, weil es sich um ein Specialgesetz handelte, welches ganz verschiedenartigen particulären Civilgesetzen zur Seite trat und diesen gegenüber auch die Rechtswirkungen der Anerkennung feststellen und zwar einheitlich regeln mußte. Das BGB. schafft im Ganzen einheitliches Civilrecht, in dessen System die Vorschriften über die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine organisch eingeschaltet sind. Das grundlegende ist hier der Begriff: „Rechtsfähigkeit". Mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit entsteht die Rechtspersönlichkeit in ihrer Unterform der Juristischen Person. Daraus ergeben sich alle Folgerungen von selbst und zwar auch in jenen einschlägigen speciellen Richtungen, welche das Bayr. Gesetz eigens behandelt hatte.

§ 5.

Uebergangsbestimmungen. Selbstverständlich ist vom 1. Januar 1900 an das BGB. nach sämmtlichen Richtungen maßgebend für alle Vereine des Privatrechts, welche von da an gegründet werden, oder welche bis dahin ohne eigene Rechtspersönlichkeit bestanden, nun aber dieselbe erwerben wollen. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Vereine, welche vor und nachher ohne das Attribut der Rechtspersönlichkeit bestanden und

fortbestehen, vom 1. Januar 1890 an die vom BGB. (vgl. besonders § 54) vorgezeichnete rechtliche Auffassung und Behandlung Platz zu greifen hat.

Hinsichtlich der schon vor dem 1. Januar 1900 entstandenen und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereine greift die Bestimmung des Art. 163 EG. z. BGB. ein, wonach

„auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25—53 (85—89 nicht hieher bezüglich) des BGB. Anwendung finden, soweit sich nicht aus den Art. 164 bis 166 (EG. z. BGB.) ein Anderes ergibt."

Danach bleibt die einmal gesetzmäßig erworbene Rechtspersönlichkeit bestehen, gleichviel auf Grund welcher Rechtsnormen die Erwerbung erfolgt ist. Die Gesetzmäßigkeit der Letzteren bemißt sich nach den zur Zeit der Erwerbung bestandenen Gesetzen. Was aber die ferneren Rechtsverhältnisse betrifft, so sei desfalls auf Fischer-Henle S. 1083 verwiesen, woselbst im Allgemeinen zutreffend erörtert ist, die Vorschrift des Art. 163 EG. z. BGB. gehe davon aus:

„a) daß die Organisation der Juristischen Person, soweit es sich um Normen handelt, welche die Lebensbethätigung der Juristischen Personen, die Art und Weise der Beschlußfassung, die Vertretung, die Haftung für Handlungen der Vertreter regeln, sich nach dem neuen Gesetze mit seinen zwingenden und dispositiven Normen richte *), dann

b) daß das Erlöschen der Juristischen Person dem Rechte unterstehe, unter dessen Herrschaft sich der aufhebende Thatbestand verwirklicht".

Jener Grundbestimmung stehen übrigens noch zwei **) hieher zu verzeichnende Specialbestimmungen zur Seite.

---

*) Dies wird zu mancher Satzungsrevision hinführen müssen!

**) Vom Art. 85 EG. z. BGB. war schon früher die Rede.

a) Art. 82 EG. z. BGB. erklärt als unberührt die (particularrechtlichen) Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

b) Art. 165 EG. z. BGB. erhält in Kraft die Vorschriften des bayr. Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Vereine vom 29. April in Ansehung derjenigen Vereine, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bereits bestehen. Wohl zu beachten ist, daß in Ansehung dieser Vereine das ganze Gesetz, also auch z. B. in Hinsicht auf Verfassung, Fortbestand, innere und äußere Rechtsverhältnisse, Auflösung als fortwirkend erklärt ist. In gewisser Hinsicht erachte ich dies übrigens nur als facultativ, nämlich insoferne, als nichts entgegenstehen kann, daß nach bisherigem Bayr. Rechte „anerkannte" Vereine sich als solche auflösen und als „eingetragene" Vereine nach Maßgabe des BGB. reconstruiren, wenn sie solches als wünschenswerth betrachten sollten.

Eine analoge Bestimmung enthält übrigens der Art. 166 EG. z. BGB. auch bezüglich der auf Grund des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 zur Rechtsfähigkeit gelangten Vereine.

Bei Anwendung jener Uebergangsbestimmungen für privatrechtliche Vereine ist übrigens häufig erst zu prüfen, ob sich eine ältere Vereinigung nicht etwa als Juristische Person des öffentlichen Rechts i. S. BGB. § 89 darstellt, wie es z. B. bei manchen auf Anregung vorgesetzter Dienstesstellen schon vor dem 1. Januar 1900 entstandenen und unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereinigungen (z. B. Pensions- und Unterstützungsvereinen von Beamten 2c.) der Fall sein kann.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen.)

Einige Urtheile der Presse.

Diese Lösung konnte nur einem ebenso wissenschaftlich durchgebildeten als vielseitig erfahrenen Praktiker vorzugsweise gelingen. Der Verfasser ist als solcher anerkannt, insbesondere in Folge seiner werthvollen Veröffentlichungen der „Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts zum Gem. Recht" 2c. 2c.

Das Unternehmen des praktisch bewährten Verfassers ist ebenso schwierig als verdienstvoll **und kann, weil die von ihm gestellte Aufgabe glücklich gelöst ist, bestens empfohlen werden."**

Das Recht, 1897 Nr. 10:

„Der Verfasser, der durch seine bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten .... in weiteren Juristenkreisen bereits bestens bekannt ist, tritt hier mit einem neuen Werke an die Oeffentlichkeit, das die Beachtung des Praktikers in vollem Maße verdient....

Die Anlage und die bisherige Ausführung berechtigen zu der Erwartung, **daß das Werk dem Praktiker vorzügliche Dienste leisten wird."**

Litterar. Mittheilungen für Juristen und Verwaltungsbeamte, 1897 Nr. 4:

„.... Ein sehr gediegenes Werk von Dr. Scherer. Ein ausführlicher Kommentar, dessen äußere Erscheinung den Vortheil bietet, daß der erste Entwurf, dessen Motive die hauptsächliche Fundgrube zur Erläuterung des Gesetzes bieten, jeweils neben die Paragraphen des jetzigen Textes gesetzt ist. Aus den Motiven wird in geistvoller Weise der Entwickelungsgang des Gesetzes dargestellt und zur weiteren Erläuterung eine Fülle von Zeitschriften, hauptsächlich aus dem Gebiete des gemeinen, des preuß. und des rheinisch-franz. Rechtes, herangezogen. .... Man sieht, es **ist ein Buch für den Praktiker, für den es sehr dankenswerthe Winke enthält** u. s. w."

Notariats-Zeitschrift f. Elsaß-Lothringen, 17. Jahrgg. Nr. 10:

„Mit Recht weist der Herr Verfasser in der Vorrede darauf hin, daß er, **und wie wir sogleich hinzusetzen, mit bestem Erfolge,** bemüht gewesen sei, die brennenden Fragen des bisherigen Rechts aus den drei großen Rechtsgebieten, sowie die Stellung des Reichsgerichts zu denselben näher zu beleuchten und für die Praxis in leichtfaßlicher Weise darzustellen. Seine vortrefflichen Schriften sind von den Praktikern hochgeschätzt, geben sie doch in jedem Rechtsfalle raschen Aufschluß darüber, ob und wie das Reichsgericht denselben entschieden hat. Den gleichen Dienst will nun der Herr Verfasser dem praktischen Juristen durch den vorliegenden Kommentar in

Kgl. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen